



NATURA 2000 und Sport

**Ein Leitfaden zur Anwendung der
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und
der Vogelschutzrichtlinie**



Impressum:

Herausgeber:

Deutscher Sportbund
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
<http://www.dsb.de>

Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Konzeption, Text und Gestaltung:

PD Dr. Ulrike Pröbstl
Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung
Sankt Andrä-Straße 8
82398 Etting-Polling
<http://www.agl-proebstl.de>

Projektbegleitende Arbeitsgruppe:

PD Dr. Franz Brümmer
Dr. Hans Jägemann
Peter Jansen
Stephan Ott
Rainer Seelig

Fachbetreuung im BfN:

Beate Job-Hoben

Beratende Mitarbeit:

Klaus Iven, BMU
Renate Sodoge, BMU
Georg Fritz, BfN
Matthias Herbert, BfN
Michael Pütsch, BfN
Christoph Rückriem, Biologische Station
Zwillbrock e.V.

Auflage: 4000 Stück

10/2001

Bezugsadresse:

Deutscher Sportbund
Abteilung Umwelt und Sportstätten
60525 Frankfurt am Main

Hinweis:

Eine Vervielfältigung ist für nichtkommerzielle Zwecke und unter Hinweis auf die Quelle gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung – Das grüne Netz NATURA 2000.....	3
2	Natura 2000 – Was bedeutet das?	5
3	Umgang mit den Richtlinien.....	11
3.1	Einführung.....	11
3.2	Der Aufbau des NATURA 2000-Netzes.....	11
3.3	Das Schutzkonzept der FFH-Richtlinie.....	15
3.3.1	Einführung.....	15
3.3.2	Das Schutzkonzept für NATURA 2000-Gebiete	15
3.3.3	Das Verschlechterungsverbot.....	16
3.4	Verträglichkeitsprüfungen für Pläne und Projekte	17
4	Auswirkungen auf den Sport	21
4.1	Grundsätze.....	21
4.2	Mögliche Betroffenheit infrastrukturabhängiger Aktivitäten in der freien Landschaft	25
4.2.1	Bestand, Erweiterung und Neubau von Anlagen.....	25
4.2.2	Ausübung anlagenbezogener Aktivitäten in der freien Landschaft	29
4.3	Mögliche Betroffenheit von Aktivitäten, die auf besondere Eigenschaften von Natur und Landschaft angewiesen sind.....	30
4.4	Mögliche Betroffenheit von Aktivitäten ohne besondere Anforderungen an Natur und Landschaft.....	30
4.5	Verschlechterungsverbot und Veranstaltungen.....	32
4.5.1	Durchführung nicht genehmigungspflichtiger Sportveranstaltungen	32
4.5.2	Durchführung neuer Sportveranstaltungen in FFH-Gebieten.....	33
4.5.3	Wiederholte Durchführung genehmigungspflichtiger Sportveranstaltungen	33
5	Sport und NATURA 2000 – Schutz, Pflege und Entwicklung in Zusammenarbeit	35
5.1	Schutz- und Förderungsmöglichkeiten	35
5.2	Bewirtschaftungs- bzw. Managementplan	36
5.3	Umsetzungsmöglichkeiten durch Förderungen	38
5.3.1	Einführung.....	38
5.3.2	Förderung durch die Europäische Union	38
5.3.3	Förderprogramme auf nationaler Ebene.....	40
5.4	Freiwillige Vereinbarungen und Konventionen	41

6	Best-Practice – Beispiele, die Mut machen	43
6.1	Einführung.....	43
6.2	Planung und Konzeption.....	44
6.3	Information	46
6.4	Auditierung und Zertifizierung.....	46
6.5	Praktische Umsetzung	48
6.6	Vertragliche Vereinbarungen	48
7	Glossar und Abkürzungen	49
8	Verwendete und weiterführende Literatur	53
9	Anhang und Service-Seiten	57

1 Einführung – Das grüne Netz NATURA 2000

Die Idee ist faszinierend: Ohne Rücksicht auf Landesgrenzen entsteht in Europa ein Netz des Lebens. Das reiche Naturerbe der europäischen Gemeinschaft von den Moorlandschaften im Norden Finnlands bis zu den Macchien im mediterranen Raum, vom Bartgeier bis zum Hirschkäfer, von der Orchidee bis zur seltenen Baumart soll für uns und zukünftige Generationen bewahrt werden.

Mit einem Verbund wertvoller Lebensräume soll dem stetigen Rückgang vieler Arten entgegengewirkt werden, denn allein bei den Pflanzen sind europaweit 3000 Arten bedroht. So lassen sich in kurzen Worten die Ziele von NATURA 2000, dem europäischen Schutzgebietssystem im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, beschreiben.



Schön, aber was hat der Sport mit diesen Zielen zu tun?

Dieser Frage möchte diese Broschüre nachgehen, denn es gibt eine Reihe von Berührungspunkten. So finden viele Sportaktivitäten gerade dort statt, wo auch die Lebensräume zu schützender Pflanzen- und Tierarten zu finden sind. Sportarten wie der Kanusport, das Klettern oder das Skitourengehen leben von der Faszination der Bewegung in der Landschaft und der Herausforderung durch die natürlichen Bedingungen.

*Berührungspunkte
zwischen Sport und
NATURA 2000*

So vielfältig wie die in der Landschaft ausgeübten Sportarten sind auch ihre möglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Pauschale Verurteilungen des Sports als „Belastung“ sind daher ebenso falsch wie pauschale Unbedenklichkeitserklärungen ohne Rücksicht auf die Empfindlichkeit des Lebensraums, die Anzahl der Sportler, Veranstaltungsformen, Wettkämpfe und vieles andere.

Mit der Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten hat deshalb eine rege Diskussion begonnen, ob und in welcher Weise die Belange des Sports dadurch berührt werden. Dabei werden meist nur die negativen Wechselwirkungen diskutiert.

Doch es gibt auch andere Berührungspunkte zwischen den Belangen der Richtlinie und dem Sport. So gibt es Flächen, die seit vielen Jahren in Besitz und Pflege von Sportvereinen sind und die aufgrund ihrer hohen ökologischen Qualität Teil des europäischen Netzes „NATURA 2000“ werden sollen. Hier gilt es, die Sportvereine und Verbände in ihrem naturbezogenen Management zu unterstützen und Wege zu einer verbesserten Förderung ihrer Arbeit aufzuzeigen. Damit wird die Bandbreite, die dieses Thema für den Sport besitzt, deutlich.

Das Bundesumweltministerium hat sich zusammen mit dem Deutschen Sportbund (DSB) als Dachorganisation der Sportverbände dieses komplexen Themas angenommen.

Ziele der Broschüre

Ziel der vorliegenden Broschüre ist es,

- Zweck und Vorgaben der Richtlinien zu erläutern und für die wichtige Aufgabe eines europaweit einheitlichen Naturschutzes Verständnis zu wecken,
- die mögliche Betroffenheit des Sports im Hinblick auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 darzulegen, unbegründete Ängste abzubauen und handlungsorientierte Empfehlungen für die praktische Arbeit zu geben sowie
- Wege zur Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Sportverbänden oder –vereinen aufzuzeigen.

Mit Hilfe von Graphiken und Bildern in den einzelnen Kapiteln wird versucht, die komplexen Sachverhalte zu veranschaulichen und auf die Belange des Sports zu beziehen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem raumbezogenen Schutz durch die Richtlinien, Konsequenzen für den direkten Artenschutz (z. B. Entnahme, Handel, Züchtung oder Transportverbote) können hier nicht vertiefend behandelt werden.

Ausgangspunkt für die vorliegende Studie war neben einer differenzierten Auswertung der Literatur auch die Abfrage des Meinungsbildes und der Erfahrungen bei ausgewählten Sportverbänden. Auf diese Weise konnten drängende Fragen und praxisnahe Problemstellungen integriert werden. Dazu gehören unter anderem folgende Aspekte:

Wichtige Fragestellungen aus der Sicht des Sports

- Wo und wie erhalte ich Informationen mit regionalem Bezug?
- Welche Auswirkungen können sich für landschaftsbezogene Sportarten ergeben?
- Welche Konsequenzen sind bei Ausbau und Erweiterung von Sportanlagen möglich?
- Können auch Sportveranstaltungen ein prüfpflichtiges Projekt darstellen?
- Welche Kooperations- und Fördermöglichkeiten bieten sich an?

Insbesondere in Kapitel 4 werden die möglichen Auswirkungen auf den Sport dargestellt. Zahlreiche Fallbeispiele erläutern die dargestellten Grundsätze und ihre Bedeutung in der Praxis. Es handelt sich dabei jedoch ganz bewusst immer um fiktive Situationen, die ausschließlich der Veranschaulichung dienen. Darüber hinaus werden in Kapitel 6 auch die Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Sportverbände und –organisationen einen eigenen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Schutzgebietssystems NATURA 2000 leisten können.

Wir danken an dieser Stelle den Sportverbänden für die Zusendung von Unterlagen über Modellprojekte, die es ermöglichen, nicht nur über Konflikte, sondern auch über Lösungen zu sprechen. Im Anhang sind in tabellarischer Form wichtige Informationsmöglichkeiten und Ansprechpartner aufgeführt, die in der Praxis weiterhelfen. Dort werden auch wichtige Begriffe erläutert.

2 Natura 2000 – Was bedeutet das?

In Deutschland besitzt der Naturschutz eine lange Tradition. Zu den bekannten Schutzgebietskategorien kommt durch die Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft eine neue Schutzkonzeption hinzu.

Diese basiert auf zwei Richtlinien:

- Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (die sog. Vogelschutzrichtlinie)
- Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (die sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Diese Richtlinien bilden gemeinsam die rechtliche Grundlage für ein europäisches Schutzgebietssystem „NATURA 2000“, mit dem die Mitgliedstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa beitragen wollen (vgl. Abb.1). Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sind für alle Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich. Sie müssen zu ihrer Umsetzung in die jeweilige nationale Gesetzgebung übernommen werden.

*Aufbau eines europäischen Schutzgebietssystems
NATURA 2000*

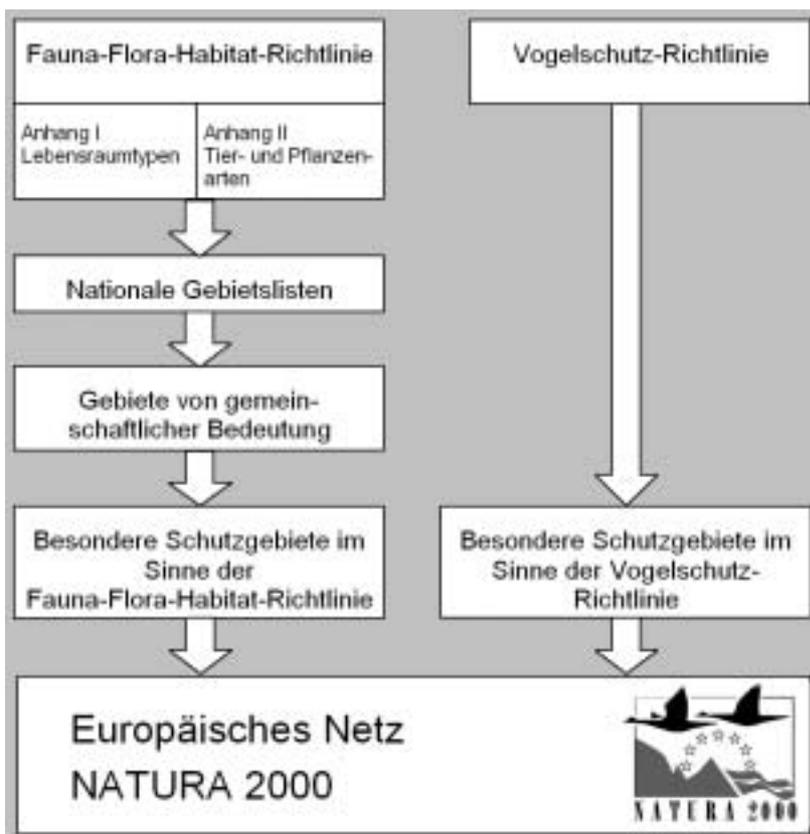


Abb. 1: Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie bilden gemeinsam die Grundlage für das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000.

<u>Begriffsbestimmungen und Ziele</u>	
Art. 1	Wichtige Begriffe wie z. B. Erhaltungszustand, Lebensraumtypen und Arten, die prioritär oder von gemeinschaftlichem Interesse sind.
Art. 2	Ziele der Richtlinie
<u>Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten</u>	
Art. 3	Beschreibung des Netzes „NATURA 2000“
Art. 4	Erstellung der nationalen Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC)
Art. 5	Rolle des Rates bei der Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Vorlage eines Vorschlags durch die Kommission
Art. 6	Schutzmaßnahmen und Bewirtschaftungspläne in den besonderen Schutzgebieten, Verträglichkeitsprüfung
Art. 7	Verpflichtungen hinsichtlich der besonderen Schutzgebiete der Vogelschutzrichtlinie
Art. 8	Erhaltungsmaßnahmen und finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
Art. 9	Ergänzung oder Auflösung eines Schutzgebietes
Art. 10	Förderung von Landschaftselementen (Verbund)
Art. 11	Überwachungsgebot
<u>Artenschutz</u>	
Art. 12 bis 16	Schutzmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten
<u>Berichterstattung und Forschung</u>	
Art. 17	Berichtspflicht, Information
Art. 18	Forschung
<u>Sonstige Bestimmungen</u>	
Art. 19	Verfahren zur Änderung der Anhänge
Art. 20,21	Rolle des Habitat-Ausschusses
Art. 22	Wiederansiedlung einheimischer Arten u. a.
Art. 23,24	Rechtliche Umsetzung, Schlussbestimmungen
<u>Anhang</u>	
Anhang I	Natürliche und halbnatürliche Lebensräume, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind
Anhang II	Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind
Anhang III	Kriterien für die Auswahl der Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden können
Anhang IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten
Anhang V	Tier- und Pflanzenarten, deren Entnahme und Nutzung kontrolliert erfolgt
Anhang VI	Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

Abb. 2: Aufbau und Inhalte der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Überblick (nach Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft).

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller wildlebenden Vögel und ihrer Lebensräume in Europa. Für 181 Vogelarten, die aufgrund ihres geringen Bestandes bzw. ihrer begrenzten Verbreitung bedroht sind, haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die am besten geeigneten Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Auch die Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete der Zugvogelarten bei der Wanderung zählen dazu. In Deutschland gilt dieser besondere Schutz unter anderem so bekannten Arten wie Weißstorch, Kranich, Uhu, Eisvogel oder dem Birkhuhn.



Birkhuhn

Ziel der 1992 beschlossenen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum) ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Hierzu soll ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung NATURA 2000 aufgebaut und Bereiche mit seltenen oder gefährdeten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Dahinter steht die Erkenntnis, dass viele Arten nicht nur von einem intakten Lebensraum abhängig sind, sondern für ihr langfristiges Überleben auf einen Lebensraumverbund und Austausch angewiesen sind. Darüber hinaus soll die Auswahl der zu schützenden Arten und Lebensraumtypen typische Merkmale der sechs verschiedenen biogeographischen Regionen in Europa berücksichtigen (vgl. Abb. 3). Die Bundesrepublik Deutschland hat die Aufgabe, bestimmte Arten und Lebensräume von Teilen der atlantischen, kontinentalen und alpinen Region zu schützen.

Jeder Mitgliedstaat hat für bestimmte Arten und Lebensräume eine besondere Verantwortung



Abb. 3: Verteilung der biogeographischen Regionen in Europa.



Fischotter

*Schutzinventar der
FFH-Richtlinie*

*Die FFH-Richtlinie
sieht verschiedene
Arten des Schutzes
vor*

Die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sind in den Anhängen der Richtlinie detailliert aufgelistet. Aus Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II leitet sich ein europäisches Schutzgebietssystem für Arten und Lebensraumtypen ab. Arten und Lebensräume, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt, werden als „prioritär“ bezeichnet und sind in den Listen mit einem Sternchen besonders gekennzeichnet. Darüber hinaus werden in der Richtlinie spezielle Schutzmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten formuliert (vgl. Anhang IV und V).

Bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland sehen die Vorgaben der Richtlinie im Einzelnen folgendermaßen aus:

Durch die Richtlinie sollen europaweit 254 Lebensraumtypen geschützt werden, deren Vorkommen bedroht ist, die ein geringes Verbreitungsgebiet haben oder die typischen Merkmale einer biogeographischen Region aufweisen. Immerhin 87 dieser besonderen Lebensraumtypen kommen in Deutschland vor.

Zu unseren „Highlights“ zählen unter anderem aktive Hochmoore, alpine Flusslandschaften, Buchenwälder, Salzwiesen, Kalkmagerrasen, Heiden und Dünen.

Darüber hinaus benennt die Richtlinie in Anhang II Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung ebenfalls besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In Deutschland gehören dazu 34 höhere Pflanzen und Moose, wie etwa die Fingerküchenschelle, das Bodensee-Vergissmeinnicht oder das Kugel-Hornmoos.

Bei den Säugetieren sind 19 Arten aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind. Neben dem Fischotter zählen unter anderem Luchs, Seehund und verschiedene Fledermausarten dazu.

Bei Amphibien und Reptilien sind es vier Arten, bei Fischen und Rundmäulern 24 Arten, die in Deutschland durch den Schutz geeigneter Lebensräume erhalten werden sollen.

Insgesamt gilt dieser Schutz für 78 in Deutschland beheimatete oder ehemals beheimatete Tierarten, zu denen auch viele Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere (Schnecken, Muscheln) und Krebse gehören.

Wie in Abbildung 4 und 5 dargestellt, begründen die Biotoptypen nach Anhang I und die Lebensräume der Arten nach Anhang II die Grundlage für ein zusammenhängendes Netz von besonderen Schutzgebieten.

Darüber hinaus sind in Anhang IV weitere Arten enthalten, die es unabhängig von Gebietsausweisungen streng zu schützen gilt. Das bedeutet, diese Arten unterliegen verschiedenen Verboten der Störung, des Handels oder der Jagd. Das Vorkommen dieser Arten ist zu überwachen und es sind gegebenenfalls auch gezielte Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Zu diesen Arten gehören in Deutschland neben zahlreichen Fledermausarten z. B. auch Wildkatze, Feldhamster, Weißseitendelphin, Laubfrosch und Zauneidechse.

Anhang V enthält abschließend eine Aufstellung von Tier- und Pflanzenarten, die genutzt werden oder in genutzten Lebensraumtypen vorkommen. Dazu zählen bei den Tieren u. a. der Alpensteinbock, die Gämse und verschiedene Fischarten, bei den Pflanzen zahlreiche Torfmoose, der gelbe Enzian oder die Arnika. Die Entnahme bzw. Nutzung von einzelnen Exemplaren dieser Tier- und Pflanzenarten aus der Natur muss mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar sein. Zum Schutz und der Erhaltung können bezogen auf diese Arten Maßnahmen und differenzierte Regelungen getroffen werden.

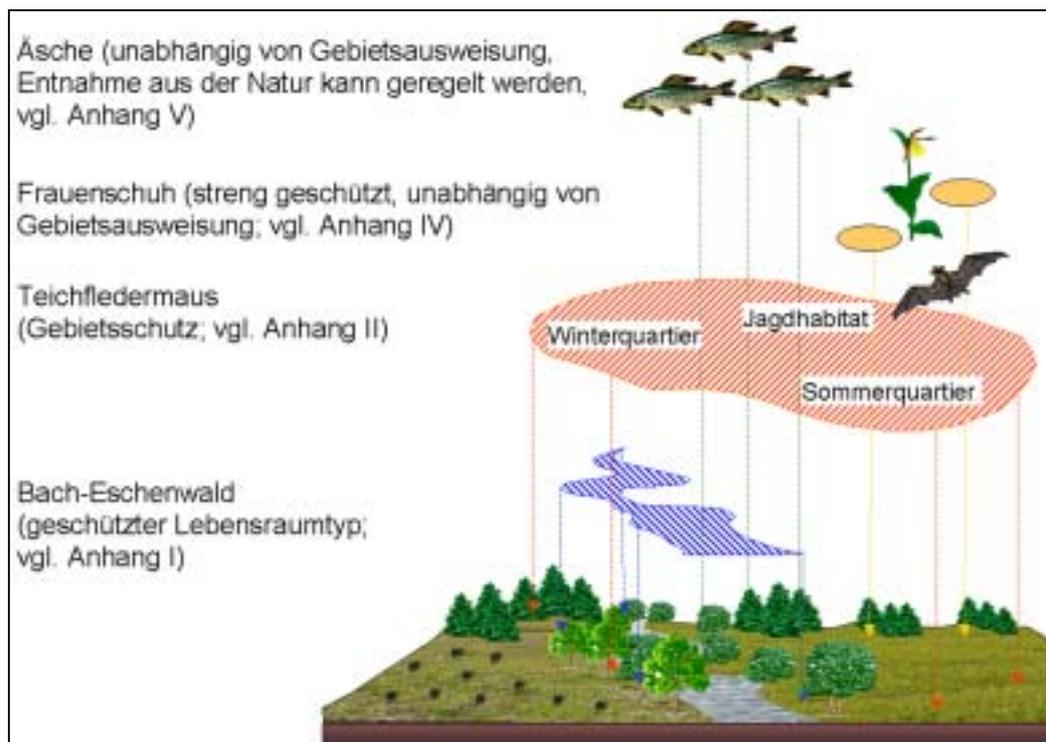


Abb. 4: In der Abbildung sind die verschiedenen Schutzformen der FFH-Richtlinie und ihren Anhängen dargestellt. Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II können unmittelbar die Ausweisung von Schutzgebieten begründen. Die Arten nach Anhang IV sind unabhängig von Schutzgebieten streng geschützt. Anhang V führt Tier- und Pflanzenarten auf, für die Nutzungseinschränkungen veranlasst werden können. Dabei können einzelne Arten in verschiedenen Anhängen enthalten sein. So genießt der Frauenschuh Schutz nach Anhang II und IV.

Die FFH-Richtlinie enthält weiterhin detaillierte Angaben über das Vorgehen zum Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000. Diese Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports in der freien Landschaft stehen im Mittelpunkt der nachstehenden Kapitel.



Kalkhaltige Stillgewässer



Alpiner Flusslauf



Spanische Flagge



Große Moosjungfer



Bodensee-Vergissmeinnicht



Frauenschuh

Abb. 5: Beispiele für Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH-Richtlinie geschützt werden.

3 Umgang mit den Richtlinien

3.1 Einführung

In diesem Kapitel werden zunächst wichtige Konsequenzen der FFH-Richtlinie erläutert und daran anschließend im nächsten Kapitel direkt auf unterschiedliche Aktivitäten des Sports in der Landschaft angewandt. Dargestellt werden speziell

- die Meldung und der Aufbau des NATURA 2000-Netzes,
- das spezielle Schutzkonzept der Richtlinie,
- das Verschlechterungsverbot und
- die Verträglichkeitsprüfung bei zu erwartenden Einflüssen oder Veränderungen des Gebietes durch Pläne bzw. durch Projekte.

3.2 Der Aufbau des NATURA 2000-Netzes

Das Verfahren der Schutzgebietsauswahl und –ausweisung ist für Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete jeweils getrennt geregelt und unterscheidet sich grundsätzlich. Vogelschutzgebiete werden direkt, das heißt in Deutschland durch die Bundesländer nach den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie festgelegt und ohne weiteres Bewertungsverfahren von der EU anerkannt.

Der weitere Aufbau des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 erfolgt für FFH-Gebiete in drei Phasen (siehe dazu auch Abb. 6), die hier vereinfacht dargestellt sind:

Phase 1: „Gebietsauswahl und nationale Bewertung“

Die FFH-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission nationale Listen mit Gebieten (Vorschlagsliste) melden, die in ihrer Gesamtheit den Erhalt der Arten und Lebensraumtypen der Anhänge I und II dauerhaft sicherstellen. Da in Deutschland der Naturschutz föderal geregelt ist, wählen die einzelnen Bundesländer ihre zu meldenden Gebiete aus, die anschließend über das Bundesumweltministerium an die Europäische Union weitergeleitet werden. Dieser Prozess – ursprünglich für den Zeitraum von 1992 bis 1995 vorgesehen – wurde im Jahr 2001 abgeschlossen.

*Gebietsauswahl und
Bewertung für den
Bezugsraum
Deutschland*

Die Auswahl der Gebiete hat ausschließlich nach bestimmten, naturschutzfachlichen Kriterien zu erfolgen, die in Anhang III der Richtlinie festgelegt sind. Die wichtigsten Kriterien können wie folgt zusammengefasst werden:

Bei den in der Richtlinie genannten **Lebensraumtypen** kommt es insbesondere auf ihren Repräsentativitätsgrad, ihre relative Flächengröße sowie den Erhaltungszustand im Bezug auf ihre Strukturen und Funktionen an. Weiterhin zu berücksichtigen sind die Wiederherstellungsmöglichkeit und die Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden Lebensraumtyps insgesamt. Auf der Grundlage der genannten Kriterien werden die entsprechenden Gebiete ermittelt und in Form einer nationalen Liste vorgeschlagen.

Bei Tieren sind auch die Teillebensräume geschützt

Bei den **Tier- und Pflanzenarten** der Richtlinie, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, sind die Populationsgröße und –dichte innerhalb des jeweiligen Gebietes, der Erhaltungszustand der für die Art wesentlichen Strukturen des Lebensraums bzw. die Möglichkeiten einer Wiederherstellung die entscheidenden Kriterien. Darüber hinaus ist der Isolierungsgrad im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art und der Stellenwert des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art insgesamt zu beurteilen. Bei den Arten ist zu beachten, dass auch alle Teilhabitate (vgl. Winterquartier, Sommerquartier und Jagdgebiet habitat der Fledermaus in Abb. 4) bei der Auswahl bzw. Abgrenzung der Schutzgebiete zu berücksichtigen sind. Aufgrund ihrer Verbreitungsschwerpunkte haben einzelne Länder und Staaten für bestimmte Arten und Lebensräume eine besondere Verantwortung.

Zu den gemeldeten Gebieten zählen in großem Umfang bereits bestehende Schutzgebiete wie Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete.

Obwohl die europarechtlichen Vorgaben dies eigentlich im Rahmen der Meldung nicht vorschreiben, haben viele Landesbehörden im Rahmen des Meldeverfahrens den Dialog mit den Kommunen, Verbänden, Interessenvertretern und Grundstücksbesitzern gesucht, um die Akzeptanz zu verbessern und Fehler bei der Meldung zu vermeiden. Auch zahlreiche Sportverbände haben sich an diesem Prozess beteiligt.

Aus der Sicht des Sports ist zu beachten, dass das Netz NATURA 2000 nicht nur auf das Festland beschränkt ist, sondern auch Wasserflächen in NATURA 2000-Gebiete mit aufgenommen werden können. Segler, Surfer und andere Wassersportler sollten daher wissen, dass neben Lebensräumen in Flüssen und Seen auch Teile von Bundeswasserstraßen und des Küstenmeeres unter Schutz gestellt wurden. Dort sollen u. a. verschiedene Fischarten, Seehund und Schweinswal geschützt werden.

Phase 2: „Gemeinschaftliche Bewertung“

Die zweite Phase dient der Erstellung einer Gemeinschaftsliste. Deshalb besitzt hier die Betrachtung der länderübergreifenden biogeographischen Regionen mit den jeweils dort vorkommenden charakteristischen Arten und Lebensraumtypen einen besonderen Stellenwert.

Zu den Gebieten mit „gemeinschaftlicher Bedeutung“ werden in jedem Fall diejenigen gehören, in denen prioritäre Lebensraumtypen oder Arten vorkommen.

Auf der Grundlage der nationalen FFH-Gebietsvorschläge wählt die Europäische Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat für jede der biogeographischen Regionen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aus.

Diese bilden zusammen mit den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie das Schutzgebietssystem NATURA 2000.

Gemeinschaftliche Bewertung über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg für die biogeographischen Regionen

Phase 3: „Ausweisung als Schutzgebiete“

In diesem Schritt erfolgt die Sicherung der NATURA 2000-Gebiete. Die ausgewählten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung müssen in der dritten Phase von den Mitgliedstaaten schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Jahren dauerhaft gesichert werden. Grundlage für die Schutzmaßnahmen sind die so genannten Erhaltungsziele, die differenziert für jedes gemeldete Gebiet erarbeitet und beschrieben werden müssen. Des Weiteren werden auch mögliche Beeinträchtigungen und Störungen gemessen und das Beobachtungsprogramm daran ausgerichtet.

Nach Abschluss der dritten Phase überwachen die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses. Darüber hinaus gibt es eine differenzierte Berichtspflicht. Alle drei Jahre ist über den Zustand der Vogelschutzgebiete und alle zwei Jahre über die erteilten Ausnahmeregelungen zum Artenschutz zu berichten.

Ausweisung als Schutzgebiete, Beobachtung und Berichtspflicht

Alle sechs Jahre ist ein Durchführungsbericht zu den NATURA 2000-Gebieten zu erstellen. Der Bericht beschreibt die Erhaltungsmaßnahmen und bewertet den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten. Darüber hinaus soll er zur Information der Öffentlichkeit dienen.

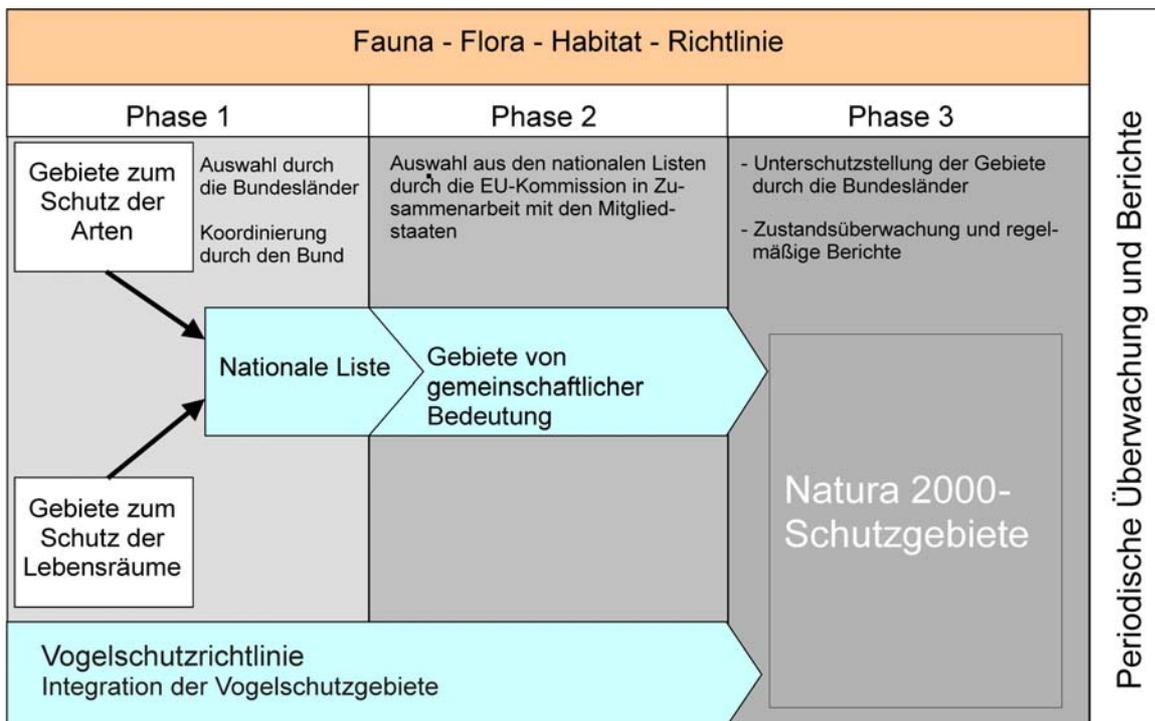


Abb. 6: Aufbau des NATURA 2000-Netzes in Deutschland

Wie Abbildung 6 zeigt, werden die Vogelschutzgebiete in das Netzwerk der NATURA 2000-Gebiete mit einbezogen. Auch wenn die dritte Phase noch nicht abgeschlossen ist und demnach die NATURA 2000-Gebiete noch nicht endgültig feststehen, wird in den folgenden Kapiteln zur Vereinfachung der Begriff NATURA 2000-Gebiet bereits gebraucht.

Spezielle Informationen im Internet

Abschließend ist an dieser Stelle noch hervorzuheben, dass die beiden Richtlinien in die deutsche Naturschutzgesetzgebung integriert wurden. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien sind daher die Naturschutzgesetze auf Bundes- und Länderebene zu beachten.

Information

Aus den Richtlinien (vgl. Kapitel 4) ergeben sich unter anderem Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung des Raums und seiner Nutzungen. Daher sind für Sportler, Sportvereine, Verbände, aber auch Kommunen und Grundbesitzer die gemeldeten Bereiche in ihrem Umfeld und bezogen auf ihre Aktivitäten in der Landschaft von besonderer Bedeutung. Um dem Informationsbedürfnis der Bürger gerecht zu werden, haben viele Bundesländer Fachbroschüren erarbeitet und länderspezifische Materialien zur Meldung in Text und Karten publiziert. In diesem Zusammenhang hat erstmals das Internet eine grundlegende Bedeutung in der Vermittlung von Umweltinformationen erhalten. Mit diesem Medium konnte in sehr kurzer Zeit einer breiten Bevölkerung zu vertretbaren Kosten Zugang zu Karten, Erläuterungen und Fachdaten verschafft werden. Die Möglichkeit einer einfachen Fortschreibung oder Ergänzung erhöht die Attraktivität dieses Mediums und führt dazu, dass neben der direkten Anfrage bei den Naturschutzbehörden des Bundes und der Länder nach wie vor das Internet der schnellste Weg zu differenzierten Informationen ist.

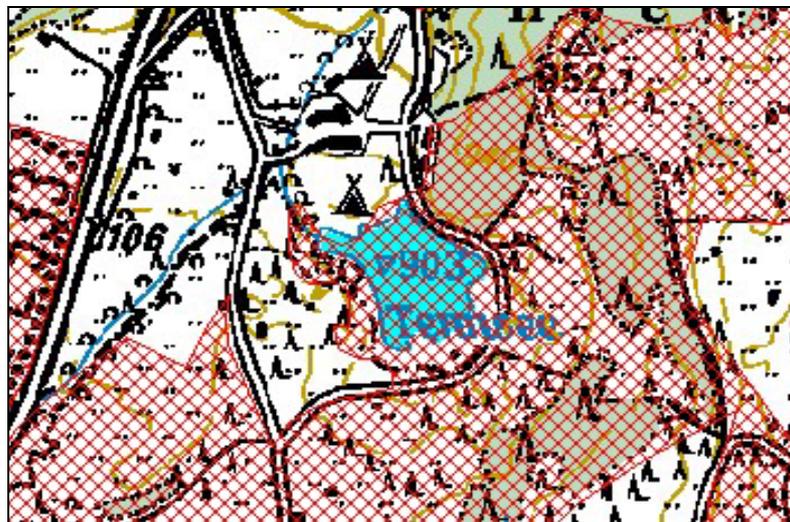


Abb. 7: Beispielhafte Darstellung eines FFH-Gebietes (rot dargestellt) im Maßstab 1:25.000, die in vielen Bundesländern im Internet abgerufen werden kann (vgl. Tab. 2 im Anhang).

Das Internet erlaubt auch den unmittelbaren Zugriff auf Materialien der Kommission zu diesem Thema. Aus diesem Grund sind im Kapitel 9 Anhang und Service-Seiten in Tabelle 2 nicht nur Bezugsadressen für Materialien auf Bundes- und Länderebene enthalten, sondern auch die jeweilige Internetadresse. Dies ermöglicht - auch länderübergreifend - Sportvereinen und Verbänden, sich zu informieren.

3.3 Das Schutzkonzept der FFH-Richtlinie

3.3.1 Einführung

Das Schutzkonzept der FFH-Richtlinie besteht aus zwei Instrumenten: Zum einen enthält die Richtlinie „Spielregeln“, die für das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 gelten. Nach Artikel 6 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten verhindern, dass sich die Lebensraumtypen und die Bedingungen für die zu schützenden Arten verschlechtern. Dieses so genannte Verschlechterungsverbot bezieht sich ausschließlich auf die Gebiete, d. h. die Biotope nach Anhang I und die Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II sowie auf die nach der Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Vogelarten und ihre Lebensräume. Bei der Umsetzung dieses Schutzes sollen (vgl. Artikel 10 der Richtlinie) zusätzlich Landschaftselemente mit Verbundfunktion gefördert werden. Zum anderen führt die Richtlinie in Artikel 12 bis 15 weitere Schutzmaßnahmen auf. Diese gelten unabhängig von geographisch abgegrenzten FFH-Gebieten überall in Europa. Dieser Schutz betrifft sehr seltene bzw. stark bedrohte Tier- oder Pflanzenarten, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Die entsprechenden Tier- und Pflanzenarten sind im Anhang IV und V der Richtlinie aufgeführt. Für die praktische Anwendung kommt erschwerend hinzu, dass für einzelne Arten beide Schutzkonzepte gelten können. Dies gilt z. B. für viele Schmetterlingsarten, die Flussperlmuschel, aber auch den Fischotter.

3.3.2 Das Schutzkonzept für NATURA 2000-Gebiete

In der FFH-Richtlinie ist keine bestimmte Form der Schutzgebietsausweisung durch nationale Schutzgebiete zwingend vorge-schrieben (vgl. dazu auch Kapitel 5), es muss jedoch ein gebiets-spezifischer Schutz gewährleistet sein. Dieses Schutzkonzept ist wichtig für das Verständnis der Richtlinie und ihre Umsetzung. Auch wenn die jeweiligen Gebiete in Karten klar abgegrenzt sind, gilt hier nicht ein pauschaler Schutz innerhalb des ausgewiesenen Gebietes. Der Schutz orientiert sich ausschließlich an den Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der Richtlinie, die in diesem Raum signifikant vorkommen. Dadurch sind gegebenenfalls unabhängig von der Grenzziehung des Gebietes auch Beeinträchtigungen oder Störungen des Schutzobjektes von Bedeutung, deren Ursachen außerhalb liegen. Grundlage dafür sind die so genannten Erhaltungs- ziele, die für die NATURA 2000-Gebiete festgelegt werden müssen. Wenn das Gebiet zur Erhaltung des Kammmolchs ausgewiesen wurde, dann gehört dazu sein Überwinterungsraum ebenso wie das Gewässer für die Eiablage im Frühjahr und sein Sommerlebens- raum. Bei Störungen und Belastungen kommt es in diesem Fall auf die jeweils betroffenen Räume und den Zeitpunkt an. Aktivitäten am Gewässer im Spätsommer können hier zulässig sein. Es gelten kei- ne pauschalen Ver- oder Gebote. Allerdings gehört zum Schutzkon- zept auch, dass sich die Biotoptypen und die Lebensräume der betreffenden Arten günstig entwickeln. Dazu gehört auch die Gesamtheit der Einflüsse aus der umgebenden Umwelt, wie sie durch weitere Nutzungen und Beeinträchtigungen entstehen können (Summationswirkung).

*Keine pauschalen
Ver- oder Gebote,
sondern ein gebiets-
spezifischer Schutz*

3.3.3 Das Verschlechterungsverbot

Das so genannte Verschlechterungsverbot gehört zu den zentralen Forderungen des Gebietsschutzes. Der Gesetzgeber (vgl. z. B. § 19b Abs. 5 BNatSchG oder entsprechende Formulierungen in der Ländergesetzgebung) erläutert, was unter dem Verschlechterungsverbot im Detail zu verstehen ist:

In einem NATURA 2000-Gebiet sind „alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“

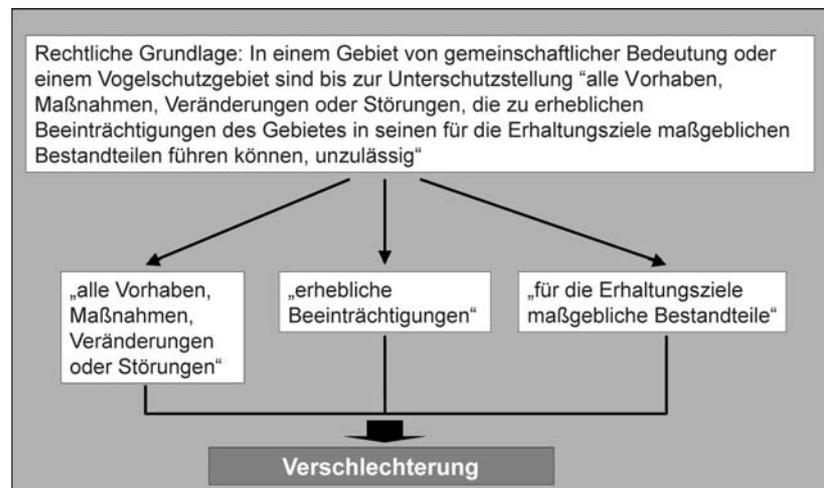


Abb. 8: Es müssen alle drei Voraussetzungen für die Anwendung des Verschlechterungsverbotes gegeben sein.

Dies heißt, dass die Verschlechterung von Lebensraumtypen und die Störung von Arten zu vermeiden ist, sofern sich diese Störungen erheblich auswirken können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist jeweils im Einzelfall zu unterscheiden, da z. B. die Störwirkung artspezifisch unterschiedlich sein kann.

Die Aufzählung von „Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen“ bedeutet, dass alle denkbaren Beeinträchtigungen vom Gesetzgeber gemeint sind. In der Anwendung auf den Sport bedeutet dies, dass auch genehmigungsfreie Maßnahmen, wie eine neue Kletterroute, eine neue Trasse für eine Tourenabfahrt oder die Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten an einen See dazu gerechnet werden können.

Vor allem im Hinblick auf den Sport und verschiedene Nutzungen gilt bezogen auf das Verschlechterungsverbot, dass in der Regel

- alle Aktivitäten in dem Gebiet durchgeführt werden können, die dem Schutzziel nicht entgegenstehen,
- bestehende Nutzungen fortgeführt werden können, wenn dadurch das Erhaltungsziel gewährleistet bleibt¹,

¹ Zum Bestandsschutz siehe Ausführungen in Kapitel 4.2.1

Verschlechterungsverbot gilt auch für genehmigungsfreie Aktivitäten

- die jetzigen Nutzungen unbedingt aufrecht erhalten werden sollen, die, wie eine regelmäßige Mahd oder Beweidung, für die entstandene biologische Vielfalt mit verantwortlich waren.

Insgesamt ergibt sich aus dem Verschlechterungsverbot die Verpflichtung zu einer nachhaltigen Entwicklung des NATURA 2000-Gebietes, die eine natur- und landschaftsverträgliche Steuerung aller Nutzungen mit einschließt. Sie bedeutet nicht eine automatische Beschränkung der bisherigen Nutzung. Für Pläne und Projekte, die zu einer möglichen Beeinträchtigung führen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich (vgl. Kapitel 3.4).

Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung

Außerdem ist zu beachten, dass rechtskräftige Bebauungspläne, Planfeststellungen, Genehmigungen und sonstige Gestattungen, die Bestandsschutz vermitteln, unberührt bleiben.

3.4 Verträglichkeitsprüfungen für Pläne und Projekte

Trotz des Zieles, die geschützten Lebensräume ohne Verschlechterungen zu erhalten, war sich auch die Europäische Gemeinschaft darüber im Klaren, dass im Einzelfall dennoch Veränderungen erforderlich werden können. Dazu kann z. B. der Bau von Straßen, Schienenverbindungen, Sportanlagen oder anderen Infrastruktureinrichtungen gehören. Diese Entwicklungen sind durch die Richtlinie nicht völlig ausgeschlossen, sondern entsprechende Pläne² und Projekte³ sind dann einer so genannten Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.^{4,5} Eine Verträglichkeitsprüfung ist dann zu erstellen, wenn im Rahmen einer Vorabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Diese Prognose erfolgt durch die für die Genehmigung oder Planaufstellung zuständige Behörde.

Sportanlagen in oder um NATURA 2000-Gebiete erfordern meist eine Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind alle Einflüsse zu bewerten, die sich auf die spezifischen Erhaltungsziele beziehen, wie z. B. einen speziellen Lebensraumtyp oder die Habitate bestimmter Arten. Weiterhin ist zu prüfen, ob es sich um erhebliche Beeinträchtigungen handelt, die das Erhaltungsziel betreffen oder die für das Gebiet erforderlichen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unmöglich machen. Pläne und Projekte, die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind zulässig.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auch erforderlich, wenn nicht im Gebiet selbst, sondern außerhalb, in seiner Umgebung, eingegriffen wird und dies erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet und seine

² Zu den prüfpflichtigen Plänen gehören z. B. Regionalpläne, Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne, vgl. § 19d BNatSchG.

³ Als Projekte werden u. a. alle die Vorhaben bezeichnet, die einer behördlichen Entscheidung, Anzeige, Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Hierzu zählen baurechtliche Genehmigungen ebenso wie anzeigespflichtige Veranstaltungen oder Eingriffe in Natur und Landschaft, vgl. § 19a (2) Nr. 8 BNatSchG.

⁴ Durch Art. 7 der FFH-Richtlinie sind auch mögliche Eingriffe in Vogelschutzgebiete der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der FFH-Richtlinie unterworfen.

⁵ Der Bund und verschiedene Bundesländer haben hierzu Empfehlungen, Erlasse und Bekanntmachungen herausgegeben.

*Der Umgebungs-
schutz umfasst Wir-
kungen von außen
ins Gebiet*

Erhaltungsziele besitzt. Durch baubedingte Grundwasserabsenkungen beispielsweise könnten negative Effekte in einem geschützten Feuchtgebiet entstehen. Die Verträglichkeitsprüfung hat auch diesen so genannten „Umgebungsschutz“ zu untersuchen. Dazu zählen u. a. Einflüsse wie Lärm, Licht, Erschütterung oder Luftbelastungen. Die Verträglichkeitsprüfung muss weiterhin die so genannte Summenwirkung berücksichtigen, d. h. ob das Projekt oder der Plan auch unter Beachtung der verschiedenen bestehenden Belastungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte. Hierbei sind bestehende und geplante Projekte mit einzubeziehen, sofern diese hinreichend konkretisiert sind.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird vom Verursacher bzw. Projektträger in der Regel bei einem Gutachter eine Verträglichkeitsstudie⁶ in Auftrag gegeben. Diese Studie beschreibt das Projekt sowie seine möglichen Folgen (vgl. Abb. 9) in Text und Karten.

Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsstudie

- Anlass, rechtliche Grundlagen und Definitionen
- Verwendete Unterlagen, Daten und methodisches Vorgehen
- Beschreibung des Projektes / Plans
- Darstellung des FFH-Gebietes / Europäischen Vogelschutzgebietes und Erhaltungsziele für das FFH- oder Vogelschutzgebiet
- Darstellung der im Auswirkungsbereich des Projektes/Plans vorkommenden prioritären und/oder nichtprioritären Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und prioritärer und/oder nichtprioritärer Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume bzw. der vorkommenden Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen regelmäßig auftretender Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
- Darstellung und Bewertung der Auswirkungen (unter Hervorhebung der Auswirkungen auf prioritäre Lebensraumtypen bzw. Arten) unter Berücksichtigung von Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen
- Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten / Plänen
- Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele
- Ergebnis der Verträglichkeitsstudie

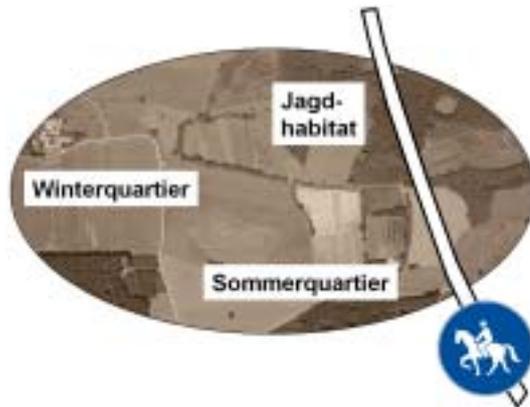
Abb. 9: Aufbau und wesentliche Inhalte einer Verträglichkeitsstudie

Auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsstudie führt anschließend die zuständige Behörde die Verträglichkeitsprüfung durch.

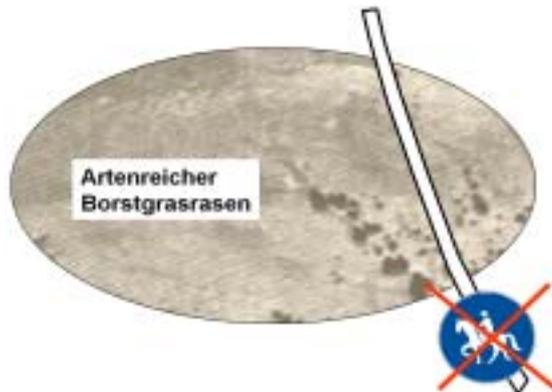
⁶ In einigen Bundesländern wird auch der Begriff „Verträglichkeitsuntersuchung“ (VU) gebraucht (vgl. Brandenburg).

Der reine Schutz entsprechend der FFH-Richtlinie erlaubt ein flexibles Management in einem Gebiet und bedeutet kein pauschales Verbot bestimmter Nutzungen oder Eingriffe, sondern vielmehr einen zielgerichteten Schutz von ausgewählten Lebensraumtypen und Arten.

Der Schutz ist hier abhängig von den jeweiligen Erhaltungszielen bzw. der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.



Das FFH-Gebiet dient der Erhaltung einer Fledermausart. Der Bau eines Reitweges in ihrem Jagdhabitat ist deshalb möglich, weil keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.



Das FFH-Gebiet wurde zur Erhaltung artenreicher Borstgrasrasen ausgewiesen. Durch den Bau eines Reitweges wird eine große Fläche dauerhaft verändert und eine Teilfläche abgetrennt. Dies bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung und Verschlechterung. Deshalb ist der Bau hier nicht zulässig.

Abb. 10: Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist das Vorhaben zunächst unzulässig. Es kann nur dann dennoch zugelassen und durchgeführt werden,

- wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt (vgl. dazu Abb. 10)
- und wenn gleichzeitig das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer und / oder wirtschaftlicher Art – notwendig ist.

In diesem Fall sind spezielle Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die den Schutzzweck von NATURA 2000 insgesamt sichern und die

„Lücke“ im europaweiten Netz schließen. Bei Gebieten mit besonders gefährdeten (d. h. prioritären) Lebensräumen und Arten ist in bestimmten Fällen vor der Zulassung die Kommission zu beteiligen (vgl. Abb. 11).

AUSNAHMEVERFAHREN

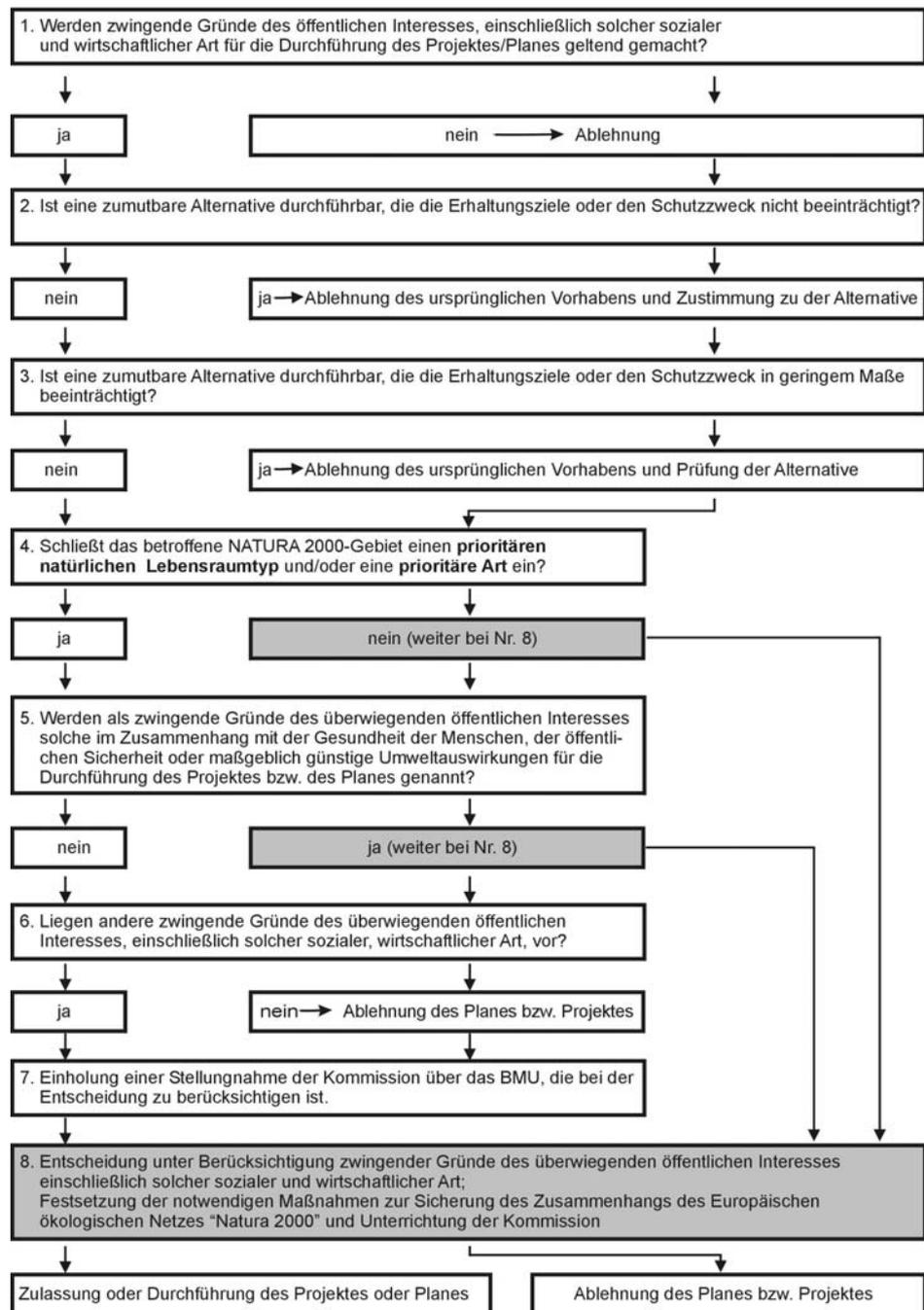


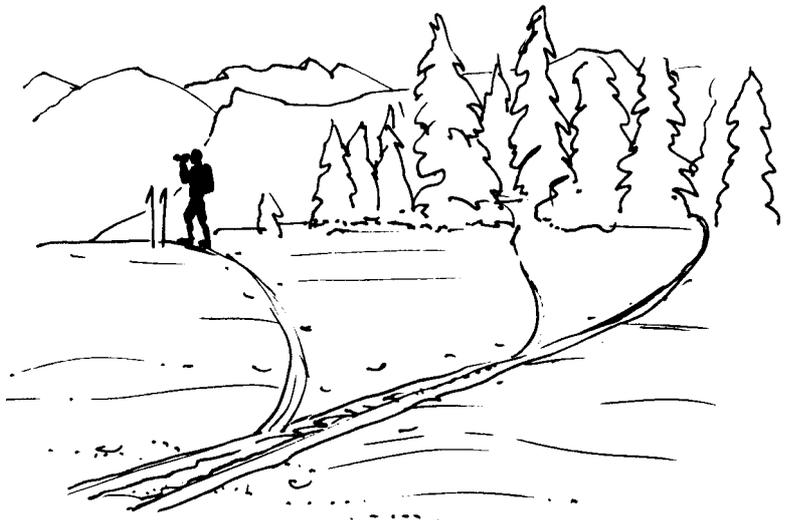
Abb. 11: Rechtsfolgen der Verträglichkeitsprüfung gemäß §19c BNatSchG bei Unverträglichkeit des Projektes oder Plans (nach Baumann et al., 1999)

4 Auswirkungen auf den Sport

4.1 Grundsätze

Unter dem Begriff „Sport“ werden in diesem Kapitel nicht nur sportliche Aktivitäten, sondern auch bewegungsorientierte Erholungsformen in der freien Landschaft und im Wald verstanden.⁷ Zum Verhältnis von sportlichen Aktivitäten und NATURA 2000-Gebieten liegen aus verschiedenen Bundesländern konkrete Angaben und Anwendungshilfen vor. Grundsätzlich wird in den Erläuterungen und Kommentaren, aber auch in behördlichen Bekanntmachungen oder Erlassen das Konfliktpotential, das durch Sport in NATURA 2000-Gebieten besteht, gemessen an anderen Nutzungen insgesamt als relativ gering eingestuft. Richtungsweisende Darstellungen aus verschiedenen Bundesländern sind nachstehend zitiert:

- „Von einer erheblichen Beeinträchtigung kann z. B. in folgenden Fällen in der Regel nicht ausgegangen werden: Die Ausübung von Sport, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft und dem Wald, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.“ (aus Einführungserlass aus Nordrhein-Westfalen)⁸
- „Folgende nicht abschließend genannte Maßnahmen verursachen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen (...) die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der freien Natur.“ (aus der gemeinsamen Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien)⁵
- „Die Ausübung von Sport, Freizeit- und Erholungstätigkeiten führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der NATURA 2000-Schutzziele und damit zu keinen Störungen, sofern nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen und die Regeln naturverträglichen Verhaltens beachtet werden.“ (aus Erläuterungen zum Konsultationsverfahren in Baden-Württemberg und Hinweisen zur Anwendung der § 19a-f BNatSchG).⁵
- „Folgende Vorhaben und Maßnahmen sind nach der oben genannten Vermutungsregel regelmäßig nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen: Die Ausübung von zulassungs- oder anzeigefreien Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten sowie die sachgerechte Jagdausübung; für anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Sportveranstaltungen, die bisher durchge-



⁷ Der Motorsport wird im Rahmen dieser Veröffentlichung nicht behandelt, weil dies den Umfang sprengen würde und dieser nicht zu den natur- und landschaftsbezogenen sportlichen Betätigungen gerechnet werden kann.

⁸ Ausführliche Titel vgl. Literaturverzeichnis, Bezugsadressen siehe Tab. 2 im Anhang

führt wurden, gilt Bestandsschutz. Dies gilt nicht für Sportveranstaltungen, die dem Motorsport zuzurechnen sind.“ (aus Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg).⁵

Oft muss der Einzelfall betrachtet werden

Grundsätze

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass bei Sport, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in NATURA 2000-Gebieten in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Allerdings sind folgende Einschränkungen zu beachten:

1. Es dürfen keine Rechtsvorschriften entgegenstehen (z. B. Ver- und Gebote eines bestehenden Naturschutzgebietes),
2. die Regeln eines naturverträglichen Verhaltens müssen beim Sport beachtet werden,
3. die Erhaltungsziele des Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Weiterhin gibt es in den Erläuterungen vielfach Hinweise darauf, wonach es Ausnahmen von der Regel gibt bzw. geben kann. Direkt angesprochen werden dabei u. a. einzelne Disziplinen, der Motorsport und die Durchführung von Veranstaltungen.⁹

Im Hinblick auf die Vielfalt der möglichen Formen einer sportlichen bzw. bewegungsorientierten Betätigung in der Landschaft und die verschiedenen Zielsetzungen in den einzelnen Schutzgebieten ist verständlich, dass die Aussagen der einzelnen Länder allgemein gehalten werden. Die Formulierung „in der Regel“ weist darauf hin, dass Ausnahmen und eine weitere Differenzierung notwendig sind. Erfahrungen aus der Vergangenheit belegen zudem, dass im Einzelfall auch schwerwiegende Konflikte entstehen können.

Kommentare kritisieren, dass Formulierungen, wonach eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, in der Praxis wenig hilfreich seien. Dies gilt umso mehr als der Begriff „natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung“ noch nicht zufriedenstellend definiert worden ist. Ob eine Verträglichkeit gegeben ist, hängt von vielen Faktoren ab. Hierzu zählen die ausgeübte Sportart, die Zahl der Sportler, die Nutzungsintensität, die art- oder lebensraumspezifische Empfindlichkeit, die Vorbelastung und die Summe der ökologischen Wirkfaktoren in einem Gebiet. Deshalb muss vielfach der Einzelfall betrachtet werden. Hinweise zum natur- und landschaftsverträglichen Verhalten sind der Fachliteratur¹⁰, insbesondere den einschlägigen Veröffentlichungen des Deutschen Sportbundes und seiner Mitgliedsorganisationen¹¹, zu entnehmen.

⁹ Vgl. u. a. Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, 2000 und Land Brandenburg, 2000

¹⁰ Vgl. Schemel, H.J., Erbguth, W. 2000

¹¹ vgl. Deutscher Sportbund, 1997

Daher ist eine differenzierte Betrachtung von Vorteil. Da hier nicht alle Sportarten bzw. Freizeitbetätigungen betrachtet werden können, macht es Sinn, verschiedene Typen zu unterscheiden:

- infrastrukturabhängige Aktivitäten in der freien Landschaft (Typ 1),
- Aktivitäten, die auf besondere Eigenschaften von Natur und Landschaft angewiesen sind (Typ 2),
- Aktivitäten ohne besondere Anforderungen an Natur und Landschaft (Typ 3).

Bei **Typ 1** handelt es sich um Sportarten, die zwar in der Landschaft ausgeübt werden, jedoch an spezifische Anlagen gebunden sind. Dazu gehören beispielsweise der Golfsport, der alpine Skisport mit einer entsprechenden Aufstiegshilfe (z. B. Sessellift oder Schlepplift), der Luftsport mit entsprechenden Einrichtungen für Start und Landung. Zu der Bindung an Anlagen oder Einrichtungen kommen bei diesen Sportarten auch meist noch spezifische Anforderungen an die Landschaft wie Höhenunterschiede, thermische Bedingungen, Zeiten mit Schneebedeckung, Windverhältnisse u. v. a. hinzu.

Die für den Sport erforderlichen rechtmäßig genehmigten Anlagen genießen Bestandsschutz. Die bestehende Nutzung ist in der Regel ohne Einschränkung weiter möglich. Folgen durch die Richtlinien sind hier insbesondere dann denkbar, wenn diese Anlagen erweitert werden. Ausführungen und Erläuterungen dazu enthält Kapitel 4.2.

Typ 2 bilden die Sportarten, die zwar nicht auf spezielle technische Anlagen oder spezifische Einrichtungen angewiesen sind, die jedoch an bestimmte Eigenschaften der Landschaft bzw. an bestimmte Landschaftsausschnitte besonders gebunden sind. Es handelt sich zudem meist um naturnahe Verhältnisse. Dazu gehören beispielsweise das Klettern im Mittelgebirge, der Kanusport an kleinen und mittleren Fließgewässern oder das Tourenskifahren, das geeignete Schneeverhältnisse und Gebirgslagen voraussetzt. Auch neue Sportarten wie Canyoning oder Rafting sind diesem Typ zuzuordnen.

Diese Sportarten werden bevorzugt in naturnahen Landschaftsteilen ausgeübt; damit ist die Wahrscheinlichkeit einer Überschneidung attraktiver Räume für den Sport und NATURA 2000-Gebieten hier besonders hoch (vgl. Kapitel 4.3).

Typ 3 bilden die Sportarten, die ohne eigene Anlagen ausgeübt werden können bzw. bestehende Infrastruktureinrichtungen (wie land- und forstwirtschaftliche Wege) mitbenutzen und die zudem keine besonderen Anforderungen an Natur und Landschaft stellen. Für diese Sportarten sind sehr viel größere Anteile der Landschaft geeignet als etwa für die Sportarten bei Typ 2. Zu diesen Sportarten gehören das Reiten, der Radsport, aber auch das Skilanglaufen, das Schwimmen oder das Wandern. Diese Sportarten sind zwar in einer naturnahen, vielfältigen Landschaft oftmals reizvoller, aber nicht auf spezielle Bereiche unabdingbar angewiesen. Daraus ergibt sich



Beispiel für Typ 1: Golf



Beispiel für Typ 2: Skitouren



Beispiel für Typ 3: Wandern

grundsätzlich ein geringeres Konfliktpotential (vgl. dazu Kapitel 4.4), wenn auf genehmigten Infrastruktureinrichtungen, Wegen oder Anlagen eine entsprechende Nutzung erfolgt.

Die nachstehende Analyse möglicher Auswirkungen der Richtlinien auf den Sport erfolgt auf der Grundlage dieser Typen und erlaubt daher die meisten der sportlichen Aktivitäten in der Landschaft – auch wenn sie hier nicht speziell erwähnt sind – zuzuordnen und die entsprechenden Betroffenheiten abzuleiten.

Dabei können einzelne Sportarten durchaus – je nach Ausübungsort – verschiedenen Gruppen zugeordnet werden. Dies gilt z. B. für den Kanusport, der in gebauten Anlagen ausgeübt Typ 1 entspricht, auf kleinen Fließgewässern dagegen Typ 2. Durch die Typisierungen lassen sich die möglichen unterschiedlichen Betroffenheiten einzelner Sportarten und Aktivitäten durch die FFH-Richtlinie besser charakterisieren. Darüber hinaus ist auch eine Beeinträchtigung durch Veranstaltungen und Wettkämpfe denkbar (vgl. Kapitel 4.5).

Unabhängig von den ausgewiesenen NATURA 2000-Gebieten sind durch die Sportler auch die Schutzgebiete der Naturschutzgesetzgebung zu beachten, die die NATURA 2000-Gebiete auch überlagern können. Insbesondere in Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Lebensräumen können Ver- und Gebote die Nutzungsmöglichkeiten und den Aufenthalt vorgeben.

Schutzgebiete und ihre Verordnungen sind zu beachten

Beispiele für die Anwendung der Grundsätze:

1. Beispiel:

Überlagerung von Naturschutzgebiet und NATURA 2000-Gebiet

Als NATURA 2000-Gebiet wurde ein großes Feuchtgebiet gemeldet, das in einem Naturschutzgebiet liegt. Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes stellen verschiedene Biotoptypen wie Pfeifengraswiesen und feuchte Hochstaudenfluren dar. Obwohl auf den Wegen durch das Gebiet Sportarten wie Radfahren und Laufen landschaftsverträglich ausgeübt werden können und dadurch die Biotoptypen der Richtlinie nicht beeinträchtigt werden, sind diese Aktivitäten im Gebiet zu bestimmten Zeiten untersagt.

Warum gilt dies, obwohl in NATURA 2000-Gebieten eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung möglich sein soll?

Sie sind und bleiben in diesem Fall untersagt, weil das Gebiet bereits 1972 unter Naturschutz gestellt wurde und zum Schutz seltener Vogelarten während der Brutzeit ein Betretungsverbot für bestimmte Räume und zu bestimmten Zeiten ausgesprochen wurde. Damit wird die landschaftsverträgliche Ausübung des Sports im Gebiet gewährleistet.

In der Verordnung zu diesem Schutzgebiet sind in einem eigenen Paragraph alle zu beachtenden Verbote detailliert aufgeführt.

Fallbeispiele

2. Beispiel: Unverträglichkeit der Sportausübung

Eine Schlucht mit Wasserlauf in den bayerischen Alpen eignet sich gut für die Durchführung des Canyoning und wurde in einem Teilabschnitt für diese Nutzung wasserrechtlich gewidmet. Der Einstieg durch die Sportler erfolgte bislang von einer Brücke aus und beschränkte sich auf ein gut erreichbares Teilstück in einem touristisch erschlossenen Gebiet. An die Schlucht angrenzende Flächen stellen ein NATURA 2000-Gebiet dar, in dem u. a. Felsspaltengesellschaften geschützt werden sollen.

Um die Attraktivität zu erhöhen, wird durch einen touristischen Anbieter ein neuer Einstieg in einem felsigen Abschnitt gewählt, der einen Bewuchs mit Felsspaltengesellschaften aufweist. Durch die veränderte Nutzung entstehen im Einstiegsbereich deutliche Schäden an der Felsvegetation durch Abtritt und Sicherungsmaßnahmen. Für die Teilflächen des NATURA 2000-Gebietes bedeutet dies eine erhebliche Beeinträchtigung und damit eine Verschlechterung. Die Nutzung der naturnahen Kalkfelsen als Einstiegsbereiche stellt keine landschaftsverträgliche Sportausübung dar. Aufgrund des Verschlechterungsverbot muss wieder der frühere Einstiegsbereich gewählt werden.

4.2 Mögliche Betroffenheit infrastrukturabhängiger Aktivitäten in der freien Landschaft

4.2.1 Bestand, Erweiterung und Neubau von Anlagen

Wie bereits angesprochen, genießen rechtmäßig errichtete Einrichtungen für den Sport in NATURA 2000-Gebieten Bestandsschutz. Er umfasst alle Vorhaben, die – sofern vorgeschrieben – auf einem bestandskräftigen Verwaltungsakt beruhen. Dazu zählen z. B. die Baugenehmigung, ein Planfeststellungsverfahren, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigungen nach Luftverkehrsrecht. Dies schließt auch alle Maßnahmen ein, die zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Anlagen erforderlich sind.¹² Beispiele für solche Anlagen sind unter anderem:

- Funktionsgebäude für den Sport
- Liftanlagen und Aufstiegshilfen
- Flugplätze
- Stege, Hafenanlagen und Bootliegeplätze
- Bojenfelder
- Flutlichtanlagen
- Anlagen für die technische Beschneigung
- Golfplätze

Rechtmäßig errichtete Sportanlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz

¹² vgl. dazu Ausführungen im Einführungserlass in Nordrhein-Westfalen Kapitel 5.7 Bestandsschutz. Auch nach LOUIS (2000) sind Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die die Funktionalität aufrecht erhalten, keine prüfpflichtigen Projekte. Das Verschlechterungsverbot ist jedoch zu beachten.

Diese Anlagen dürfen alle im Rahmen ihrer Zulassung weiter betrieben werden. In der Regel gilt der Bestandsschutz jedenfalls für die Einrichtung, Anlagen und Maßnahmen, die vor dem 4. Juni 1994 bestandskräftig oder zulässig geworden sind.¹³

Einige Sportverbände beurteilen die Einbindung ihrer Sportanlage in ein FFH-Gebiet positiv. Die Ausweisung unterstreicht nicht nur das bisherige Engagement für Natur und Umwelt, sondern stellt für die Flächen auch eine Bestandssicherung dar. Eine Umwandlung der sportlich genutzten Bereiche in Baugebiete oder andere intensive Nutzungsformen wird dadurch nahezu ausgeschlossen. Durch die Meldung als NATURA 2000-Gebiet bleiben diese Flächen für die sportliche Betätigung nun mit großer Wahrscheinlichkeit dauerhaft erhalten.

Im Hinblick auf die Erweiterung bestehender Anlagen wird in der Regel nur eine differenzierte Betrachtung im Einzelfall den Anforderungen aus den Richtlinien und der Gesetzgebung gerecht.¹⁴

Wesentliche und bestandsorientierte Änderungen sind zu unterscheiden

Dabei bietet sich in der praktischen Anwendung eine Differenzierung zwischen „wesentlichen Änderungen“ und „bestandsorientierten Änderungen“ an.^{15,16} Bei den „bestandsorientierten Änderungen“ handelt es sich um qualitative Verbesserungen der technischen Anlage, den Austausch von Material, die Erneuerung einzelner Bestandteile und geringfügige Erweiterungen der Anlage. In diesen Fällen ist in der Regel nicht von einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen. Deshalb wird meist auch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig werden. Um dies abzuklären, empfiehlt es sich, frühzeitig mit den Naturschutzbehörden Kontakt aufzunehmen.

Bei wesentlichen Änderungen ist zunächst in Teilen von einer Neuanlage, deutlichen Erweiterungen oder einer intensiveren evtl. großflächigeren Nutzung auszugehen. Deshalb wird bei einer wesentlichen Änderung im NATURA 2000-Gebiet oder an dessen Rand durch die Behörden eine Vorabschätzung durchgeführt, die abklärt, ob durch die wesentliche Änderung eine erhebliche Beeinträchtigung der zu erhaltenden Lebensraumtypen oder Arten verursacht werden

¹³ Die bayerische Vollzugsbekanntmachung benennt als mögliche Stichtage für den Bestandsschutz den Zeitpunkt der vorgesehenen Gebietsmeldung für FFH-Gebiete den 4. Juni 1995 und für Vogelschutzgebiete den 4. Juni 1994. Auch für später zugelassene Maßnahmen und Projekte wird „grundsätzlich von einem überwiegenden schutzwürdigen Vertrauen auf Bestand ausgegangen (weitere Regelungen zu Plänen, siehe AIIIMBI.Nr. 16/2000 S. 546). An anderer Stelle wird der 9.5.1998 als Stichtag genannt. Dieser bezieht sich auf den Zeitpunkt der rechtlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Bundesnaturschutzgesetz.

¹⁴ Im Einföhrungserlass zur Anwendung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien von Nordrhein-Westfalen (1999) heißt es dazu: „Sofern Erweiterungen vorhandener, legal ausgeübter Nutzungen im Bereich Sport, Freizeit und Erholung und genehmigter Anlagen nach Art und Umfang den Ver- und Geboten für die betroffenen Schutzgebiete oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht zuwider laufen, stellen sie in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes dar. Eine Verträglichkeitsprüfung ist dann nicht erforderlich.“

¹⁵ zum Begriff „bestandsorientierte Ergänzungsmaßnahmen“ siehe Ausführungen zum NATURA 2000-Konsultationsverfahren in Baden-Württemberg, dort im Zusammenhang mit dem Straßenbau gebraucht.

¹⁶ vgl. Iven, 1998

kann. In diesem Fall wäre zu Beginn der Planungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Beachtung des so genannten Umgebungsschutzes (vgl. Kapitel 3.4).

Wesentliche Änderungen oder eine Neuanlage sind dann als erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen, wenn das Vorkommen von Biotopen oder Arten unmittelbar nachteilig beeinflusst wird. Ganz oder teilweise eingeschränkte Lebensraumfunktionen können durch

- eine gravierende Flächenverkleinerung,
- die Veränderung einzelner Standortfaktoren (z. B. Wasserstand oder -qualität),
- Störungen,
- Zerschneidungen

verursacht werden und bedeuten eine erhebliche Beeinträchtigung. Bei der Vorabschätzung und Bewertung gilt grundsätzlich, dass je ungünstiger der Erhaltungszustand der gebietsrelevanten FFH-Arten oder Biotope ist, desto eher auch eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

Bei Sportanlagen in der freien Landschaft, z. B. Wintersportanlagen oder Golfplätzen, Start- und Landebahnen, sind aufgrund des Umgebungsschutzes auch mögliche Beeinträchtigungen zu überprüfen, die über die Sportanlage hinaus in NATURA 2000-Gebiete der näheren Umgebung hineinreichen können. Sind Beeinträchtigungen möglich, ist auch in diesen Fällen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Kapitel 3.4). Insgesamt gelten daher folgende Grundsätze:

Der Umgebungsschutz ist zu beachten

Bei Neubau oder einer wesentlichen Änderung von Sportanlagen in NATURA 2000-Gebieten ist grundsätzlich eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Sie muss auch außerhalb des NATURA 2000-Gebietes dann durchgeführt werden, wenn

- erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes möglich sind,
- bzw. die Anlage zusammen mit anderen Vorhaben oder Nutzungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Störung führen könnte.

Diese Grundsätze bedeuten jedoch nicht, dass solche Anlagen in einem NATURA 2000-Gebiet nicht neu geplant oder errichtet werden dürfen. Allerdings sind die speziellen Anforderungen der Richtlinie und deren Umsetzung in die nationale Gesetzgebung zu beachten.

Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?

Beispiel 1: Erweiterung eines Skiliftes

Die Fremdenverkehrsgemeinde Oberzarten betreibt ein kleines Ski-gebiet, das bislang mit einem Schlepplift erschlossen ist. Um den Komfort für Gäste und einheimische Skifahrer zu erhöhen, soll die

bestehende Liftanlage durch einen Sessellift mit geschlossener Kuppel aus Plexiglas ersetzt werden.

Um die technischen Einrichtungen unterzubringen, ist der beanspruchte Bereich für die Anlage um etwa 20 m hangaufwärts um eine punktuelle Stütze zu erweitern. Die geplante neue Stütze liegt im NATURA 2000-Gebiet, das zum Erhalt der hier großflächig ausgebildeten Wiesengesellschaften ausgewiesen wurde. Die neu zu errichtende Stütze würde wenige Quadratmeter des Lebensraumtyps subalpine und alpine Kalkmagerrasen beanspruchen. Die Maßnahme wird im Rahmen einer Vorabschätzung der Verträglichkeit durch die Genehmigungsbehörde im Zusammenhang nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, weil es sich

- um eine bestandsorientierte Erweiterung einer Anlage mit Bestandsschutz handelt,
- keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele vorliegt und
- andere Rechtsvorschriften, z. B. Schutzgebietsverordnungen, nicht entgegenstehen.

Über die behördliche Vorabschätzung hinaus ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Fallbeispiele

Beispiel 2: Neubau eines Golfplatzes

In einem landschaftlich reizvollen Talraum im Mittelgebirge soll ein Golfplatz errichtet werden. Als Clubhaus soll eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle dienen, um die baulichen Veränderungen möglichst gering zu halten. Es ist geplant, die Spielbahnen in den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu bauen. Diese liegen teilweise in einem NATURA 2000-Gebiet und wurden bislang nur extensiv bewirtschaftet. Die dort vorkommenden Magerrasen (FFH-Lebensraumtyp) weisen eine Vielzahl seltener Pflanzen auf. Ein gemeinsamer Scoping-Termin (Termin zwischen Betreiber, Planer, Naturschutz- und Genehmigungsbehörde zur Vorabschätzung möglicher Projektwirkungen und Beeinträchtigungen) ergab, dass beim Bau von Abschlagsplätzen (Tees) sowie Leitungen für die Be- und Entwässerung in diesem Bereich erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Daher ist für den geplanten Neubau eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Sollten die Flächen jedoch nicht für den Bau des Golfplatzes genutzt werden können, ist möglicherweise dessen vollständige Errichtung nicht möglich. Deshalb überprüft der Betreiber, ob nicht doch eine Chance besteht, trotz der Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume das Projekt zu realisieren (vgl. dazu Abb. 11).

Zunächst stellt sich dabei die Frage, ob es Alternativen gibt, mit deren Hilfe sich der Eingriff vermeiden lässt. Auf die Magerwiesen könnte dann verzichtet werden, wenn angrenzende Flächen erworben oder mit Hilfe eines langfristigen Pachtvertrages genutzt werden könnten.

Weil weitere Flächen nur mit hohem Kostenaufwand erworben werden können und das Projekt gefährdet erscheint, argumentiert der Betreiber, dass das Projekt auch mit öffentlichem Interesse zu be-

gründen sei, weil Arbeitsplätze geschaffen, die touristische Eignung des Raums erhöht und somit auch dem Fremdenverkehr, der örtlichen Wirtschaft und damit auch der Gemeinde Vorteile erwachsen.

Die Fachbehörde kann dieser Argumentation nicht folgen. Sie lehnt als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung den Neubau ab. Auch ein Ausnahmeverfahren kommt nicht in Frage, weil

- die aufgeführten Argumente als zwingende Gründe für ein öffentliches Interesse nicht ausreichen und
- mit der Möglichkeit angrenzende Flächen zu pachten, eine Alternativlösung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich ist.

Trotzdem wird in unserem Beispiel am Ende Golf gespielt, weil ein Flächentausch einerseits und ein langfristiger Pachtvertrag andererseits doch noch die Realisierung des Vorhabens ermöglichen.

4.2.2 Ausübung anlagenbezogener Aktivitäten in der freien Landschaft

Die Ausübung des Sports auf bereits genehmigten Anlagen oder von diesen ausgehend wird in der Regel nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen sein.

Zu den wichtigsten Ursachen dafür gehören zunächst die Bündelungseffekte durch die enge Bindung an die Anlage und die damit ebenfalls verbundene Möglichkeit durch Lenkungsmaßnahmen bzw. Information auf das Verhalten der Sportler einzuwirken. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit ein umweltunverträgliches Verhalten unmittelbar zu sanktionieren (Entzug von Liftkarten, Starterlaubnis, Lizenz o. ä.).

Weiterhin begrenzen die für den Sport erforderlichen Anlagen für Sport und Freizeitbetätigung auch meist ein ungehindertes Wachstum bzw. einen entsprechenden Anstieg von Belastungen. So limitieren die Zahl der Bootsanlegeplätze die Nutzung des Gewässers, die Kapazität, aber auch Wartezeiten an einem Skilift oder die Sicherheitsvorkehrungen beim Golfsport eine beliebige Zunahme der anlagengebundenen Sportler.

Eine Ausnahme von dieser positiven Einschätzung ist möglicherweise dann gegeben, wenn bei bestimmten Sportarten bzw. Anlagentypen und bei sehr hoher Frequenz der Anlagen Beeinträchtigungen und Störungen (sog. „Sickereffekte“) in angrenzende Bereiche zunehmen und dort Belastungen verursachen. Dies ist beispielsweise im Zusammenhang mit dem Skisport das Variantenskilfahren abseits der Piste mit Schäden an Vegetation bzw. Störungen von Wildtieren oder bei den Luftsportarten, die Wahl alternativer Flugrouten, die dann für bestimmte seltene Vogelarten eines NATURA 2000-Gebietes eine erhebliche Störung darstellen können. Solche Entwicklungen fallen unter das Verschlechterungsverbot und sind zu unterbinden.

Als Maßstab für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen sind immer die im jeweiligen NATURA 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zugrunde zu legen (vgl. Kapitel 3.3.2).



Der Abfahrtslauf zählt zu den anlagenbezogenen Aktivitäten

4.3 Mögliche Betroffenheit von Aktivitäten, die auf besondere Eigenschaften von Natur und Landschaft angewiesen sind



Felsen, wertvoll für den Klettersport und geschützt als NATURA 2000-Gebiet

Neben den möglichen Beeinträchtigungen durch den Bau von Anlagen sind Konflikte in NATURA 2000-Gebieten dort möglich, wo die sportlichen Aktivitäten auf besondere Eigenschaften von Natur und Landschaft angewiesen sind.

Dies gilt beispielsweise für den Klettersport im Mittelgebirge, den Kanusport in kleinen und mittleren Fließgewässern, das Canyoning in Gebirgsflüssen oder das Tourenggehen in den Alpen. Darüber hinaus betrifft die Ausdifferenzierung von Sportarten¹⁷ und das Angebot an neuen kommerziellen Aktivitäten¹⁸ vielfach ebenfalls sensible Landschaftsräume. Die „speziellen“ Räume für die Sportarten dieses Typs stellen vielfach auch „spezielle“ Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten oder seltene Biotoptypen dar und wurden deshalb häufig als NATURA 2000-Gebiete ausgewählt.

Da bereits in der Vergangenheit bei der Ausweisung von Schutzgebieten die sportlichen Nutzungsmöglichkeiten in diesen sensiblen Räumen teilweise eingeschränkt wurden, ist dann, wenn weitere Maßnahmen notwendig sind, eine differenzierte Fachplanung aus naturschutzfachlicher und sportbezogener Sicht erforderlich. Dabei sind die Chancen zur Umsetzung eines naturverträglichen Verhaltens und von Pflegemaßnahmen ebenso zu überprüfen wie die Belastungen durch traditionelle bzw. kommerzielle Aktivitäten im Raum.

Aufgrund des bei diesem Typ gegebenen hohen Konfliktpotentials wurden in der Vergangenheit in vielen Fällen bereits kooperative Lösungen zwischen den Interessen des Naturschutzes und des Sports gefunden. Sie umfassten unter anderem räumlich und zeitlich befristete Reglementierungen zum Schutz seltener Tierarten und kleinräumige Einschränkungen oder Verhaltensregeln zur Erhaltung bestimmter Pflanzengemeinschaften bzw. Lebensraumtypen. In Ermangelung von beliebigen Alternativen für die Ausübung dieser Sportarten in der Bundesrepublik ist solchen einvernehmlichen Kompromisslösungen dann der Vorrang zu geben, wenn der Schutzzweck damit nachweislich ebenfalls erreicht werden kann.

4.4 Mögliche Betroffenheit von Aktivitäten ohne besondere Anforderungen an Natur und Landschaft

Die Sportarten, die diesem Typ zuzuordnen sind, wie etwa der Langlauf, das Reiten, das Laufen oder Schwimmen, weisen keine enge Bindung an spezifische Räume auf. Sie können in sehr naturnahen, hochwertigen Landschaften (z. B. Schwimmen im naturnahen See) ebenso ausgeübt werden, wie in mäßig naturnahen bzw. naturfernen Landschaftsausschnitten (z. B. künstliches Gewässer). Viele von ihnen finden zudem auf eng begrenzten Flächen bzw. Bereichen statt.

¹⁷ z. B. Canyoning, Downhill biking, Rafting – vgl. U. a. LORCH 1995

¹⁸ z. B. Programme zur Charakterförderung im Sinne der Erlebnispädagogik, aber auch Angebote mit ausschließlich touristischer Ausrichtung

Dies gilt beispielsweise für die Langlaufloipen, Reit-, Fuß- und Radwege.

Vielfach überlagern sich auch die Nutzungen in Sommer und Winter (z. B. Nutzung als Wanderweg im Sommer, als Langlaufloipe oder für Schlittenhundesport im Winter). Meist werden die Anlagen auch von mehreren Sportarten genutzt (z. B. befestigte Radwege von Inline-Skatern). Diese Bündelung und die Nutzung land- und forstwirtschaftlich notwendiger Infrastruktur kann zur Minimierung von Belastungen beitragen, weil der Flächenbedarf reduziert wird und eine Gewöhnung und Anpassung durch Wildtiere erfolgen kann.

Die von diesen Sportarten genutzten Anlagen, wie Wege, Badeplätze oder Stege dürfen in der Regel wie bisher weiter genutzt werden und genießen Bestandsschutz. Auch Unterhalt, Instandsetzung und Grunderneuerung von Fuß-, Rad- und Reitwegen werden in der Regel nicht als Maßnahme eingestuft, die erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Deshalb wird in den meisten Fällen auch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten.¹⁹ Darüber hinaus ist zu beachten, dass hier aufgrund der Mehrfachnutzung vielfach die Kommune und seltener auch Sportvereine für den Bau und die Unterhaltung der Infrastruktur verantwortlich sind.

Auch hier sind Konfliktlösungen möglich. So kann im Einzelfall eine Verlagerung von Wegen aus empfindlichen Gebieten wünschenswert sein, weil der frühere Ausbau noch ohne Beachtung und Kenntnis der Erhaltungsziele in empfindlichen und schützenswerten Landschaftsteilen erfolgte.²⁰

Mögliche Konflikte betreffen weiterhin einen Fall, der in der bayerischen Bekanntmachung als so genannte „schleichende“ Verschlechterung als Folge von Nutzungsänderungen beschrieben wird.²¹ Dies kann vor allem dann eintreten, wenn die Zahl derer, die in einem bestimmten Raum eine Sportart ausüben, erheblich zunimmt. Nicht die Sportart und ihre regelmäßige Ausübung stellt in diesem Fall eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar, sondern die Summe der Belastungen durch die gestiegene Anzahl der Sporttreibenden.

Da es das Ziel vieler Vereine und Verbände ist, weitere Mitglieder zu gewinnen und die Anzahl natur- und sportbegeisterter Teilnehmer im Verein zu erhöhen, liegt hier auch eine besondere Verantwortung.

Insgesamt gilt jedoch, dass nur dann Maßnahmen oder Einschränkungen der sportlichen Nutzung erforderlich sind, wenn in einem NATURA 2000-Gebiet ein ungünstiger Erhaltungszustand der hier zu erhaltenden Lebensraumtypen oder Arten festgestellt wird.

Bei Wegen und Loipen besteht meist geringes Konfliktpotential bei Überlagerung mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung

¹⁹ vgl. Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg, Einführungserlass von Nordrhein-Westfalen, Erläuterungen zum NATURA 2000-Konsultationsverfahren in Baden-Württemberg und Ministerielle Bekanntmachung in Bayern (vgl. dazu AllMBI. Nr. 16/2000 S. 554)

²⁰ Wenn dabei in bestehende Rechte eingegriffen wird, sind diese zu entschädigen.

²¹ Dort wurde allerdings auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung Bezug genommen.

Fallbeispiel

„Schleichende“ Verschlechterungen sind zu beachten

Beispiel: „Schleichende“ Verschlechterung

In einem naturnahen See mit Bademöglichkeit sind in der Regel an einem heißen Sommertag 50 Badende im Wasser. Diese Menge kann durch die natürliche Selbstreinigungskraft des Gewässers bewältigt werden. Durch eine intensive Fremdenverkehrswerbung steigt die Zahl in jedem Jahr weiter an und liegt inzwischen bei der dreifachen Menge. Schwimmhilfen, kleine Boote und Luftmatratzen werden häufiger mitgebracht. Als Folge davon treten immer mehr Störungen und Beschädigungen der wertvollen, geschützten Ufervegetation auf, die nach Jahren als erheblich eingestuft werden müssen. Die Wasserqualität und der Lebensraum für Arten, die an nährstoffärmere Verhältnisse angepasst sind, sind erheblich beeinträchtigt. Es liegt eine Verschlechterung vor.

Dieses Beispiel ist auch auf andere Situationen übertragbar: wie die stetige Verbreiterung von Wegen sowie die Bildung von Nebenwegen bzw. Abkürzern entlang von stark frequentierten Rad- und Wanderwegen oder bei Skilanglauf-Loipen bei starker Nutzung durch Skater und klassische Läufer. In diesen Fällen können sich entweder von der bisher genutzten Fläche Belastungen angrenzender Bereiche durch Veränderung des Lebensraums bzw. Standorts- und Vegetationsveränderungen ergeben oder eine erhöhte Belastung der genutzten Fläche selbst verursacht werden.

Solche „schleichenden“ Verschlechterungen sind nicht einfach durch Ver- oder Gebote zu lösen, da weniger die sportliche Betätigung des Einzelnen als vielmehr die Summe und deren Begleiterscheinungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Diese kann zudem auch die Folge einer Mehrfachnutzung durch Sport und andere Landnutzungsformen (z. B. Fischerei und Jagd) sein.

Hier kann nur eine integrale Planung und Abstimmung der verschiedenen Raumnutzungen eine Konfliktlösung liefern (vgl. dazu auch Beispiele in Kapitel 6). Ein geeignetes Instrument dazu kann der so genannte „Managementplan“ sein, dessen Aufgabe und Ziele im Kapitel 5 vorgestellt werden. Sollten tatsächlich Einschränkungen erforderlich sein, um die Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes zu gewährleisten, dann werden sie bei der Wahl einer geeigneten Schutzform (vgl. Kapitel 5) berücksichtigt.

4.5 Verschlechterungsverbot und Veranstaltungen

4.5.1 Durchführung nicht genehmigungspflichtiger Sportveranstaltungen

Die erforderliche Vermeidung von erheblichen Verschlechterungen und Störungen gilt²² auch für Aktivitäten, die nicht notwendigerweise genehmigungspflichtig sind. Dies ist bei kleinen, nicht genehmigungspflichtigen Sportveranstaltungen zu beachten.

²² vgl. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie und Europäische Kommission, 2000 S. 20

Hier sind Einschränkungen dann denkbar, wenn deutlich wird, dass die im NATURA 2000-Gebiet zu schützenden Arten oder Lebensraumtypen keinen günstigen Erhaltungszustand mehr aufweisen.

4.5.2 Durchführung neuer Sportveranstaltungen in FFH-Gebieten

Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind zunächst die rechtlichen Grundlagen aus der Naturschutzgesetzgebung (z. B. Naturschutzgebiet), aber auch das Wasserhaushaltsgesetz etwa bei Gewässerbenutzung zu beachten. Die Genehmigungspflicht für bestimmte Veranstaltungen muss ebenfalls überprüft werden.

Ist das NATURA 2000-Gebiet nicht durch Schutzanordnung geschützt, dann sind darüber hinaus die rechtlichen Grundlagen des Bundesnaturschutzgesetzes²³ und der entsprechenden Ländergesetzgebungen zum Verschlechterungsverbot zu beachten.

Betrachtet man die Auflistung der Aspekte, die zu einer Verschlechterung (Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen) in einem NATURA 2000-Gebiet führen können, dann ist davon auszugehen, dass auch Veranstaltungen durch die hohe Anzahl der Teilnehmer, begleitende Helfer, Zuschauer oder aber Musik und ergänzende Angebote das Kriterium einer Störung erfüllen können. Um das Verschlechterungsverbot zu erfüllen, genügt es jedoch nicht, dass Beeinträchtigungen der Lebensräume und Störungen auftreten, sondern diese müssen erheblich sein und zudem, wie in Abbildung 9 dargestellt, für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile betreffen.



Veranstaltungen können prüfpflichtige Projekte darstellen

4.5.3 Wiederholte Durchführung genehmigungspflichtiger Sportveranstaltungen

Konkrete Aussagen und Anhaltspunkte, wie eine wiederholte Durchführung genehmigungspflichtiger Sportveranstaltungen bewertet werden kann, enthält die Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg.²⁴ Danach ist bei anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Sportveranstaltungen, die bislang durchgeführt wurden, von einem Bestandsschutz auszugehen.²⁵ Von diesem Grundsatz ist gegebenenfalls dann abzuweichen, wenn sich im Rahmen des Monitorings herausstellt, dass kein günstiger Erhaltungszustand erreicht bzw. auf Dauer gewährleistet werden kann. In diesem Fall sind die Veranstaltungen neben anderen möglichen Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Störungen zu überprüfen.

Bestandsschutz gilt bei günstigem Erhaltungszustand

²³ vgl. § 19b Abs. 5 BNatSchG

²⁴ Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a-f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie S. 4

²⁵ Dies gilt jedoch nicht für Sportveranstaltungen, die dem Motorsport zuzurechnen sind.

Fallbeispiele

Beispiel 1:

Der Skiclub „Skifreunde e. V.“ führt in einem Skigebiet des Mittelgebirges einen Snowboard-Wettkampf durch. In der Umgebung der Halfpipe kommen wertvolle Borstgrasrasen mit Arnika vor. Zum Schutz dieser großflächigen und zusammenhängenden Flächen wurde dort ein NATURA 2000-Gebiet ausgewiesen. Im Rahmen des Wettkampfs wird laute Techno-Musik abgespielt, die auch die Umgebung betrifft und selbst weiter entferntes Rehwild zum Abwandern bringt. Trotzdem stellt die Durchführung der Veranstaltung keine Verschlechterung im Sinne der FFH-Richtlinie dar, weil das Erhaltungsziel „Borstgrasrasen“ in der Umgebung durch die Schallausbreitung nicht beeinträchtigt ist und weitere Erhaltungsziele nicht bestehen.

Beispiel 2:

Der Sportverein „Run e. V.“ plant Meisterschaften im Langstreckenlauf. Als Austragungsort wird in diesem Jahr ein Bereich im Schwarzwald ausgewählt. Die Veranstaltung soll Ende April oder Anfang Mai stattfinden. In dem ausgewählten Bereich kommen nahe der Strecke Balzplätze des Auerhuhns vor, die den Schutzzweck dieses NATURA 2000-Gebietes begründen. Durch die vielen Zuschauer, die Begleitung und Versorgungseinrichtungen entlang der Strecke werden erhebliche Störungen befürchtet, die die Fortpflanzung des Auerhuhns beeinträchtigen könnten. Die Veranstaltung muss an anderer Stelle durchgeführt werden.

Fallbeispiele

Beispiel 3:

Der Kanuverein „Bergbach e. V.“ plant einen Wettkampf, der vom Kanuverein künftig regelmäßig ausgerichtet werden soll. Der dafür vorgesehene Flussabschnitt ist eine naturnahe Flussaue und in Teilen ein NATURA 2000-Gebiet. Das Erhaltungsziel betrifft den Lebensraumtyp „Auwald mit Erle, Esche und Weide“. Nachdem erhebliche negative Auswirkungen von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Vorgesprächs (Scoping-Termin) nicht ausgeschlossen werden können, wird eine FFH-Verträglichkeitsstudie bei einem Planungsbüro in Auftrag gegeben.

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass - unter bestimmten einzuhaltenden Auflagen – durch die Veranstaltung hier keine erhebliche Gefährdung des speziellen Erhaltungsziels zu erwarten ist. Die Prüfbehörden schließen sich diesem Ergebnis an. Die besonders artenreichen überfluteten Bereiche dieses Lebensraumtyps werden nicht betroffen.

Dem Verein wird daraufhin die Genehmigung für den Wettkampf erteilt. Nachdem im Rahmen der Berichtspflicht ein günstiger Erhaltungszustand des natürlichen Lebensraums Auwald festgestellt wurde, kann die Veranstaltung unter den gleichen Bedingungen – auch ohne Durchführung einer weiteren Verträglichkeitsprüfung – wiederholt werden.

5 Sport und NATURA 2000 – Schutz, Pflege und Entwicklung in Zusammenarbeit

5.1 Schutz- und Förderungsmöglichkeiten

Aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergibt sich für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die NATURA 2000-Gebiete nachhaltig zu sichern bzw. zu schützen. Diese Verpflichtung wurde in das Bundesnaturschutzgesetz übernommen.²⁶

Allerdings liegt die Art des Schutzes im Ermessen der Länder. Den Bundesländern bieten sich hierfür verschiedene Möglichkeiten:

- die Ausweisung von Schutzgebieten (z. B. Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil oder Naturdenkmal),
- vertragliche Vereinbarungen z. B. in Form des Vertragsnaturschutzes, auf der Grundlage landwirtschaftlicher Förderprogramme oder der Arten- und Biotopschutzprogramme oder
- Verwaltungsvorschriften und Verfügungsbefugnisse.

Der Schutz kann auf verschiedene Art erreicht werden

Es sind also auch Schutzmaßnahmen ohne Rechtsverordnung möglich, sofern dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Deshalb führt die FFH-Richtlinie nicht automatisch zur Ausweisung weiterer Schutzgebiete. Hinzu kommt, dass viele wertvolle und zusammenhängende NATURA 2000-Gebiete bereits einem gesetzlichen Schutz unterliegen. Dazu gehören insbesondere die gemeldeten Naturschutzgebiete, viele gesetzlich geschützte Lebensräume, aber auch Wasserschutzgebiete, Bann- und Schonwälder.

Dort, wo eine schonende bzw. extensive oder naturnahe Nutzung fortgeführt oder angestrebt wird, soll dies meist bevorzugt durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Dies gilt umso mehr, als der freiwillige Vertragsabschluss und die Honorierung der Leistungen zur Erhaltung und Förderung der Lebensräume bzw. Habitate seltener Arten einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 leisten.

Neben den bereits bestehenden Programmen der Länder stehen für die Finanzierung auch Förderprogramme der Europäischen Union zur Verfügung.

Der Einzelfall entscheidet

Welche Form des Schutzes geeignet ist und welche Maßnahmen und ggf. auch Einschränkungen erforderlich sind, muss im Einzelfall vor dem Hintergrund der zu schützenden Arten und Lebensräume, der aktuellen Nutzung sowie dem Erhaltungszustand entschieden werden.

Ein geeignetes Mittel dazu stellt der so genannte Bewirtschaftungs- oder Managementplan dar. Der Managementplan und die Förderungsmöglichkeiten zu dessen Umsetzung werden nachstehend mit Blick auf die Belange des Sports vorgestellt.

²⁶ vgl. BNatSchG § 19b (2) und § 19b (4)

*Aufgaben und Inhalte
des Management-
plans*

5.2 Bewirtschaftungs- bzw. Managementplan

Unter den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten gibt es solche, die – wie ein intaktes Hochmoor – allein durch einen Schutz vor Veränderungen innerhalb und außerhalb des Gebietes erhalten werden können. Viele Lebensräume und Arten sind jedoch nur dann zu erhalten, wenn die bisherige Pflege oder Nutzung beibehalten wird. Gezielte Maßnahmen können zudem die Naturnähe und Lebensraumqualität verbessern.

Für solche Gebiete ist ein so genannter Managementplan besonders wichtig. Dieser stellt auch die Grundlage für abzuschließende Verträge z. B. mit einzelnen Grundbesitzern dar. Liegen – wie in vielen Naturschutzgebieten – bereits Pflege- und Entwicklungspläne oder vergleichbare Bewirtschaftungspläne vor, dann bilden diese die Basis des Managementplans.

Zu den wichtigsten Inhalten des Managementplans gehören:

- eine Gebietsbeschreibung ggf. einschließlich früherer Landnutzungsformen
- Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes
- Definition von Schutzziele und von Hemmnissen, die diesen Zielen entgegenstehen
- Zusammenstellung von Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Entwicklung
- eine Kostenplanung
- Vorschläge für Monitoring und Erfolgskontrolle

*Kooperative Entwick-
lung und Transpa-
renz*

Der Managementplan schlägt neben den erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch mögliche Nutzungsbeschränkungen vor und setzt sich mit bestehenden Belastungen oder Beeinträchtigungen auseinander. Somit könnten auch Einschränkungen für den Sport im Managementplan behandelt und dargelegt werden. Bestehende Schutz-, Pflege- und Entwicklungspläne müssen überprüft werden, ob sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie an den Managementplan entsprechen.

Aus der Sicht des Sports ist in diesem Zusammenhang wichtig zu wissen, dass die Europäische Kommission in den Orientierungshilfen zum NATURA 2000-Gebietsmanagement ausdrücklich vorsieht, die Managementpläne kooperativ zu entwickeln. Alle örtlichen Akteure und Interessengruppen sollen in den Planungsprozess miteinbezogen werden.

Deshalb sollten die Managementpläne auch allgemeinverständlich formuliert werden, die Nutzungsinteressen mitberücksichtigen und die Kosten geplanter Maßnahmen beschreiben.

Da der Sport in vielen Räumen ebenfalls zu den Nutzergruppen zählt, sollten Sportvereine und Sportverbände bei der Aufstellung durch Behörden oder Planungsbüros beteiligt werden.

Damit besteht die große Chance, dass durch die Mitarbeit der Betroffenen aus dem Bereich Landnutzung, Erholung und Sport ortsbezogene, flächenscharfe Maßnahmenvorschläge und Lösungen erarbeitet werden, die von allen mitgetragen werden.

Darüber hinaus können dadurch das Verständnis und die Akzeptanz gegenüber den Zielen der FFH-Richtlinie, aber auch den Maßnahmen für ihre Umsetzung, erheblich gestärkt werden.

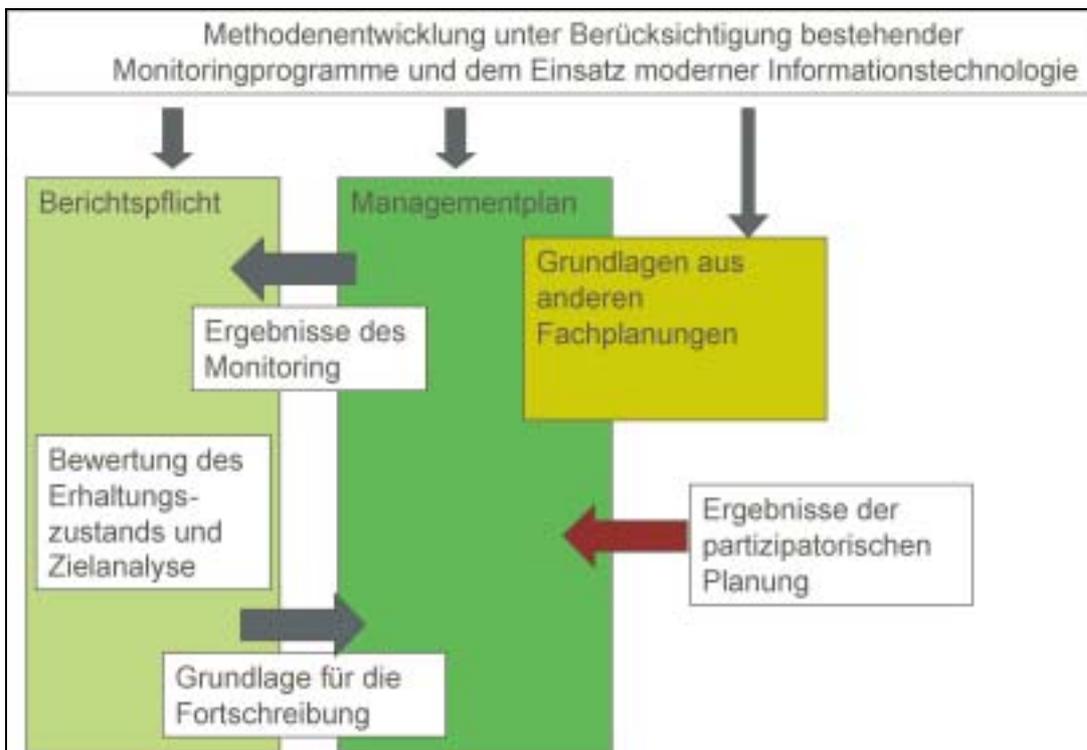


Abb. 12: Der Managementplan kann eine wichtige Grundlage für die Berichtspflicht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie sein. Die Empfehlungen der Kommission sehen eine Beteiligung örtlicher Interessengruppen bei der Aufstellung des Managementplans vor.

5.3 Umsetzungsmöglichkeiten durch Förderungen

5.3.1 Einführung

Wie die Umfrage bei verschiedenen großen Sportverbänden ergab, sind die Schutz- und Fördermöglichkeiten für die Sportvereine und Verbände ein wichtiges Thema.

Zwei Aspekte stehen dabei im Mittelpunkt:

- Wie kann der Sportverband oder Sportverein als Grundbesitzer in den Genuss von Fördermitteln für eine naturnahe Pflege oder sonstigen Maßnahmen auf seinen Flächen kommen und
- welche Möglichkeiten bestehen, Sportvereine und Verbände als nichtstaatliche Organisationen ohne Grundbesitz in den Schutz und die Pflege wertvoller Landschaften einzubinden?

5.3.2 Förderung durch die Europäische Union

Die EU-Kommission unterstützt Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten durch ein eigenes Förderprogramm „LIFE-NATUR“, aber auch andere Förderprogramme können zur Erhaltung und Förderung vielfältiger NATURA 2000-Gebiete herangezogen werden.

Das Förderprogramm LIFE-NATUR fördert ausschließlich Maßnahmen, die „zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume und Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen notwendig sind.“ Dabei wird den Projekten Vorrang eingeräumt, die den Schutz „prioritärer“ Lebensräume und Arten in den Vordergrund stellen. Der Beitrag der Gemeinschaft beträgt in der Regel bis zu 50 % der förderfähigen Kosten des Projekts.

Verschiedene Programme und Kofinanzierung beachten

Maßnahmen innerhalb des Projektes, für die andere Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft herangezogen werden können (z. B. Strukturfonds, Kohäsionsfonds) sind unter LIFE-NATUR nicht förderbar. In der Regel ist daher bei vielen Projekten auch eine Kofinanzierung zu überprüfen. So können zum Beispiel

- Ausgleichszahlungen an Landwirte auch durch die Fördermittel für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren,
- die Modernisierung alter Gebäude zur Schaffung von Informationszentren durch Programme, die aus Strukturfonds kofinanziert werden, sowie
- der Grundstückserwerb durch Mittel der so genannten Kohäsionsfonds gefördert werden.

In der Regel wird eine weitere Kofinanzierung durch Bund, Land oder Kommunen erforderlich sein, um die sich der Antragsteller frühzeitig bemühen sollte. Bei Zustimmung durch die Kommission ist es möglich, einen Teil der verbleibenden Kosten über Eigenleistungen, einschließlich der Personalkosten, einzubringen.

Checkliste für die Zusammenstellung von Antragsunterlagen

- Formulieren der Projektidee und Maßnahmen
- Darstellung der zu lösenden Probleme und der methodischen Ansatzpunkte, z. B. Lebensraumverbesserung
 - Verbesserung des Verbundes
 - Lenkungsmaßnahmen
 - Information und Umweltbildung
 - Fachwissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring) und Grundlagen für ein dynamisches Management
- Formulierung der Aufgaben verschiedener Projektpartner
- Aufbereiten der Antragsunterlagen in Text und Karten (mit Schutzgebietsgrenzen und Lage des Projektgebietes)
- Zusammenstellung einer Kostenschätzung (evtl. unter Einholung von Angeboten erforderlicher Fachleute)
- Aufstellung eines Finanzierungsplans
- Aufstellung eines Zeitplans und Festlegung von Arbeitsschritten.
- Abstimmung mit Fachbehörden, insbesondere den Naturschutzbehörden und den zuständigen Länderministerien

Das Förderprogramm LIFE-NATUR steht allen natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft für Projekte in den Mitgliedstaaten offen. Anträge können eine Zusammenarbeit mehrerer Projektpartner vorsehen. Die Projekte können sich auch über mehrere Mitgliedstaaten erstrecken.

Da von der Kommission hohe Anforderungen an die Antragsunterlagen gestellt werden, empfiehlt es sich, zunächst mit der unteren Naturschutzbehörde, der Bezirksregierung bzw. der Förderstelle in den zuständigen Länderministerien frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um die Projektkonzeption, Abgabefristen und Bewilligungschancen zu besprechen. In der Regel sind die Anträge bei den für Naturschutz zuständigen Länderministerien einzureichen, die dann die Anträge an die EU-Kommission, Generaldirektion Umwelt (DG XI) übermittelt.

Die EU-Kommission prüft die Erfüllung der formalen Kriterien und die Förderwürdigkeit. Sie entscheidet zusammen mit dem Habitat-ausschuss über die zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls müssen die Anträge entsprechend des Prüf- und Beratungsergebnisses überarbeitet werden.

Zu beachten ist, dass der Schwerpunkt der Maßnahmen auf der praktischen Umsetzung liegt und nicht in der Datenbeschaffung, Kartierung oder einem begleitenden Monitoring. Der Antragsteller bzw. seine Partner sollten über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Weiterhin dürfen die Vorleistungen und Kosten, die im Rahmen der Antragstellung entstehen, nicht unterschätzt werden.

Wegen der hohen Anforderungen an die Antragsunterlagen und dem Projektumfang ist davon auszugehen, dass in der Praxis Sportverei-

*Das Förderprogramm
LIFE-NATUR stellt
hohe Anforderungen
an die Antragsteller*

Antragstellung in Kooperation

ne oder –verbände sich in Kooperation mit Partnern aus dem Bereich des Naturschutzes um eine entsprechende Förderung bemühen. Aus der Sicht des Sports sind dabei vor allem Lebensraumverbesserungen durch Lenkungsmaßnahmen, Information und Umweltbildung wichtige Inhalte.

Neu aufgenommen wurde auch die Förderung von Nichtregierungsorganisationen im Bereich des Umweltschutzes. Eine Auflistung aktueller Projekte ist im Internet abrufbar.²⁷ Zu den geförderten Projekten zählen Vorhaben des Europäischen Radfahrerverbandes ebenso wie ein Projekt der Internationalen Naturfreunde (International) zur nachhaltigen touristischen Entwicklung. Diese neuen Fördermöglichkeiten sind vor allem aus der Sicht der Sportverbände auf nationaler und europäischer Ebene eine attraktive Ergänzung.

5.3.3 Förderprogramme auf nationaler Ebene

Länderspezifische Programme der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltungen

Die Förderung von Maßnahmen auf nationaler Ebene muss durch Nutzung der unterschiedlichen Programme auf Länderebene erfolgen. Dafür geeignet sind sowohl Programme der für den Naturschutz zuständigen Verwaltung (z. B. Vertragsnaturschutzprogramm) oder der Landwirtschaftsverwaltung (z. B. Kulturlandschaftsprogramm, Landschaftspflegerichtlinie, Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich). Obschon die Programme länderspezifisch sehr unterschiedlich bezeichnet werden, verbinden sie gemeinsame Grundprinzipien. Ein erhöhter Aufwand für den Grundbesitzer und/oder Leistungen, die die naturschutzfachlichen Ziele unterstützen, werden finanziell ausgeglichen bzw. honoriert. Gefördert werden dabei u. a.

- eine extensive Nutzung oder Pflege, z. B. die Mahd von artenreichen Borstgrasrasen,
- die Beschränkung bzw. der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und anderen künstlichen Stoffeintrag,
- die Verbesserung der Biotopvielfalt, u. a. durch Neuanlage von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen,
- zeitliche Beschränkungen der Nutzung.

Viele dieser Förderungen sind gut geeignet, um auch für die notwendigen Pflegemaßnahmen in NATURA 2000-Gebieten in Anspruch genommen zu werden. Vertragspartner sind jeweils die Grundbesitzer. Da auch Sportvereine, Verbände oder Betreiber von Sportanlagen im Besitz wertvoller Flächen sind, können sie ebenfalls Nutznießer dieser Förderungen werden.

Ansprechpartner sind hier in der Regel die unteren Naturschutzbehörden auf Länderebene. Meist sind für den Abschluss der Verträge auch entsprechende Fristen zu beachten. Die Laufzeit der Verträge beträgt bei Naturschutzprogrammen meist fünf Jahre.

²⁷ Hinweise auf weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch die Europäische Union sind auch im Internet dargestellt (http://europa.eu.int/comm/environment/funding/intro_de.htm).

5.4 Freiwillige Vereinbarungen und Konventionen

In der Vergangenheit konnten vielfach freiwillige Vereinbarungen und Konventionen dazu beitragen, dass die Ausübung des Sports in einzelnen Räumen naturverträglich geregelt wurde und erhebliche Belastungen zurückgeführt oder vermieden werden konnten. Ohne diese freiwilligen Selbstbeschränkungen des Sports wären vielfach pauschale Ver- und Gebote unumgänglich geworden. Deshalb soll an dieser Stelle abschließend auch die Rolle dieser Instrumentarien in Bezug auf die Ziele des Europäischen Naturschutzes diskutiert werden.

Wie die Erfahrungen in der Vergangenheit zeigten, haben Konventionen und Vereinbarungen, insbesondere bei konkretem räumlichem Bezug, eine hohe Wirksamkeit. Ursachen dafür sind vor allem:

- die Selbstkontrolle der Sportler untereinander,
- die hohe Akzeptanz durch die Sportler aufgrund der gemeinsam erarbeiteten Regelungen.

Sollte sich im Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen Monitoring und der Berichtspflicht jedoch herausstellen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Natursportler nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, dann muss diese Form des Schutzes überprüft und ggf. durch eine Unterschutzstellung mit Schutzerklärung ersetzt werden. Die engen Auflagen der Richtlinie im Hinblick auf eine Überwachung und Beschreibung der Entwicklung einerseits und die Möglichkeiten einer Verschärfung andererseits sollten ein Anreiz sein, bei freiwilligen Vereinbarungen und Konventionen mitzumachen.

Darüber hinaus gehört für viele Vereine und Verbände die Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 auch zu ihrem Engagement in Verbindung mit der AGENDA 21.

Einige solcher positiven Entwicklungen und Umsetzungsbeispiele sind im folgenden Kapitel dargestellt. Eine ergänzende Aufbereitung und Darstellung weiterer Beispiele im Internet ist vorgesehen.

Freiwillige Selbstbeschränkung an Stelle von Ver- und Geboten



Abb. 13: Eine an den Erhaltungszielen orientierte Pflege sportlich genutzter Flächen auf Skipisten oder Fluggelände zählt zu den Beispielen für eine gelungene Kooperation von Sport und Naturschutz in NATURA 2000-Gebieten.

6 Best-Practice – Beispiele, die Mut machen

6.1 Einführung

Der Sport, gefangen im grünen Netz des europäischen Naturschutzes – so zeichnen die Kritiker das Bild von der Zukunft vieler landschaftsbezogener Sportarten. Dass dies nicht so gesehen werden kann und darf, haben die Ausführungen im vorhergehenden Kapitel gezeigt. Wie berechtigt eine positive Sichtweise ist, belegen bereits heute viele Beispiele aus dem Bereich Sport und Umwelt, die von der Information über vertragliche Regelungen bis zur konkreten Umsetzung reichen.

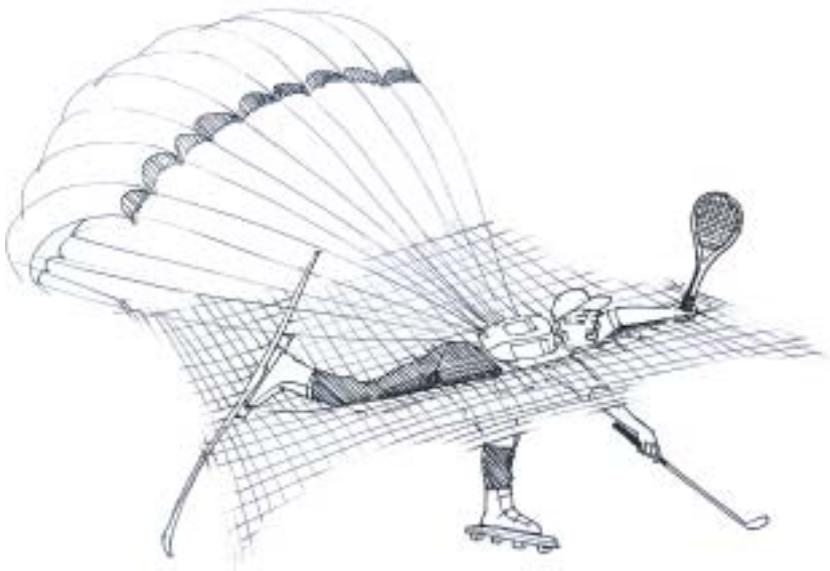


Abb. 14: Der Sport, gefangen im grünen Netz des europäischen Naturschutzes – diese Angst erscheint auch angesichts vieler gemeinsamer Interessen als unbegründet.

Die Erhaltung einer artenreichen, vielfältigen Landschaft ist auch das Anliegen vieler landschafts- und naturgebundener Sportarten. Dies lässt sich mit Hilfe von Fallbeispielen aus der Umweltarbeit verschiedener Sportverbände und –organisationen belegen. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Zielsetzungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 zu unterstützen:

- Die Ebene der Planung und Konzeption für ein verträgliches Miteinander in einem sensiblen Raum,
- Information und Öffentlichkeitsarbeit ohne erhobenen Zeigefinger,
- Auditierung und Zertifizierung,
- vertragliche Regelungen,
- Praktisches Engagement und Kooperation zugunsten von NATURA 2000-Gebieten.

Möglichkeiten, die Zielsetzungen von NATURA 2000 zu unterstützen

Nachstehend werden diese Möglichkeiten erläutert. Aktuelle Beispiele können vierteljährlich dem Informationsdienst „Sport schützt Umwelt“, herausgegeben vom Deutschen Sportbund, entnommen werden.

6.2 Planung und Konzeption

In den Höhenlagen des Schwarzwaldes rund um den Feldberg mit großflächigen NATURA 2000-Gebieten und zugleich einer wegen der hohen Schneesicherheit guten Eignung für den Wintersport schienen Konflikte vorprogrammiert. Viele Gemeinden sahen sich gezwungen, über Verbesserungen an den bestehenden Liftanlagen nachzudenken, und diskutierten in diesem Zusammenhang auch Erweiterungen sowie einen Verbund mehrerer Lifte. Es hätte vieler FFH-Verträglichkeitsprüfungen, vieler Diskussionen um mögliche Summenwirkungen durch Berücksichtigung der alten Anlagen und verschiedener geplanter Anlagen bedurft, um Klarheit über die Auswirkungen auf die wertvollen Gebiete und Arten zu erhalten. Als besonderes Problem erschien auch die zeitliche Abfolge möglicher Veränderungen, die möglicherweise größere Gemeinden oder Betreiber bevorzugt hätte.

*Offene Planung und
Konfliktlösung am
Runden Tisch*

Deshalb ist man am Feldberg einen anderen Weg gegangen: eine abgestimmte Gesamtentwicklung für den Raum am Runden Tisch.

Damit eine solche gemeinsame, verträgliche Lösung möglich wird, waren zwei Voraussetzungen notwendig:

- eine Offenlegung aller Planungen, Absichten und denkbarer Alternativen durch die Gemeinden bzw. Betreiber und
- eine unabhängige Studie, die die wintersportliche Eignung einerseits und das ökologische Potential auch im Blick auf die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete und weiterer Schutzgebiete andererseits zusammenstellt.

Auf dieser Grundlage konnten in Zusammenarbeit mit einem begleitenden Büro verträgliche Lösungen für den Raum gefunden werden, die die Interessen des Sports, die Interessen der verschiedenen Gemeinden und des Naturschutzes auf nationaler Ebene und der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigt. Die Planungsgrundlagen wurden durch Fördermittel aus dem LEADER-Programm der Gemeinschaft unterstützt.

Die nachstehenden Abbildungen zeigen Ausschnitte aus den überprüften Planungen.

Nicht darstellbar ist jedoch das wichtigste Ergebnis: die Akzeptanz einer gemeinsam gefundenen Lösung, an der die Gemeinden, Vertreter des Sports, des Fremdenverkehrs, des Naturschutzes und der Verwaltung kooperativ mitgewirkt haben.

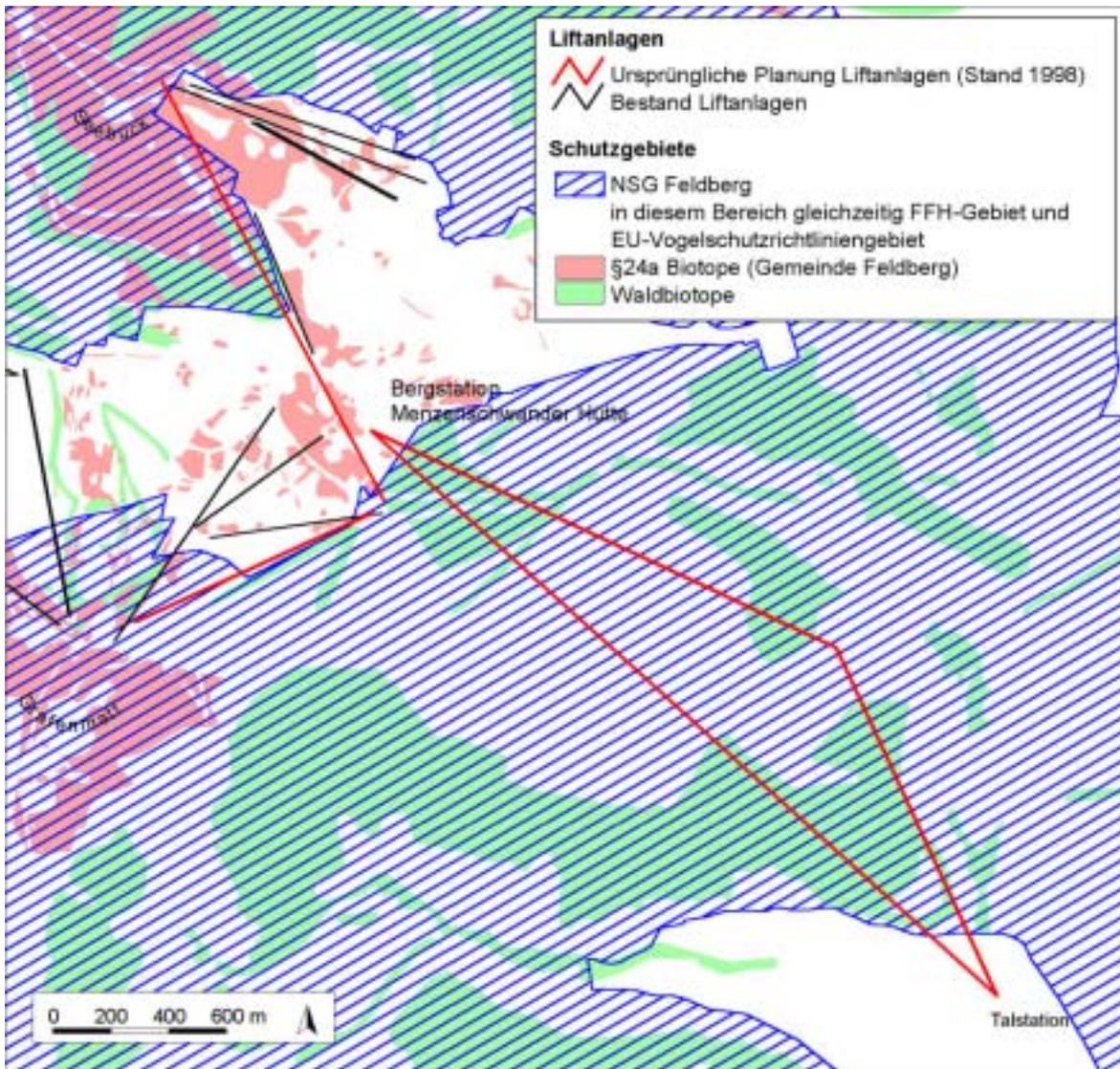


Abb. 15: Ausschnitte aus einer Gesamtkonzeption für die Wintersportanlagen im Bereich des Feldbergs / Schwarzwald. Auf die Realisierung der ursprünglichen Planungen wurde zugunsten wertvoller zusammenhängender Lebensräume verzichtet und eine neue verträgliche Konzeption entwickelt.

*Verbindung von
Sport, Naturerlebnis
und Schutz*

6.3 Information

Ein interessantes Beispiel für die positive Vermittlung von Inhalten zu Naturschutz und Sport zeigt die Broschüre „Wind in den Segeln mit NATURA 2000“. Sie befasst sich länderübergreifend mit den geschützten NATURA 2000-Gebieten an der Küste von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Segelsport in diesem Raum.

Wie Abbildung 16 zeigt, ergänzen sich in hervorragender Weise die Informationen der beiden für die Umwelt zuständigen Ministerien und der Seglerverbände in beiden Bundesländern. Tourenpläne, attraktive Bilder von Tier- und Pflanzenarten, Verhaltenshinweise, Geschichten und Geschichte, aber auch Empfehlungen für Ausflugsziele, schöne Badestrände sind hier in attraktiver Weise miteinander verbunden.

6.4 Auditierung und Zertifizierung

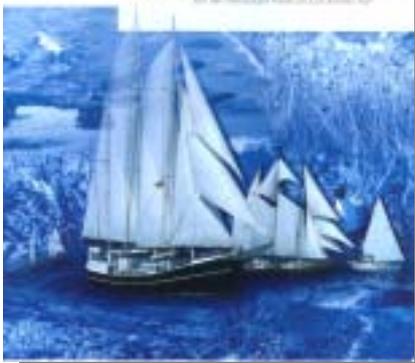
*Auszeichnung als
Ansporn*

Eine weitere Möglichkeit ist das Modell der Zertifizierung der Sporteinrichtungen oder –organisationen, die besondere Anstrengungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes nachweisen können. Dabei geht es nicht darum, nachzuprüfen oder nachzuweisen, ob Richtlinien und Verordnungen eingehalten werden, sondern es erhalten in der Regel nur solche eine Auszeichnung, die weiter gehende Leistungen erbringen. Auch wenn die überprüften Inhalte im Einzelnen durch die Zertifizierungsstelle festgelegt werden, gehören dazu in der Regel folgende Anforderungen:

- Maßnahmen, die den Prozess einer nachhaltigen Entwicklung fördern,
- Entwickeln und Sichern hoher Standards im Bereich des Umweltmanagements und im Hinblick auf Sicherheitsstandards sowie
- besondere Anstrengungen im Bereich der Umweltbildung und Kommunikation.

Die Umweltauszeichnung soll darüber hinaus die jeweiligen Vereine und ihre Mitglieder anspornen, ihre Aktivitäten zu intensivieren und wird deshalb in der Regel nur auf Zeit verliehen.

Die Befristung der Auszeichnung auf ein Jahr und die Vergabe durch anerkannte Institutionen erhöhen die Wirksamkeit und Akzeptanz. Die Zertifizierung ist für die Teilnehmer eine nach außen sichtbare Wertschätzung ihrer Arbeit und eine Chance, der breiten Öffentlichkeit ihre Aktivitäten rund um den Sport und die Umwelt zu präsentieren. Ein Beitrag zum Schutz von NATURA 2000-Gebieten kann in diesem Zusammenhang, wie Beispiele aus dem Luftsport belegen, durch Verbesserungen der Bewirtschaftung, Pflege, Düngung usw. auf Freiflächen, Informationen zu Schutzgebieten, spezielle Maßnahmen zur Förderung von Fauna und Flora auf dem Fluggelände erreicht werden. Je nach Struktur des Vereins bzw. der Sportanlage können auch ähnliche Effekte durch eine Auditierung erreicht werden. Initiativen dieser Art werden im Bereich des Golfsports, der Luftsportarten und des Wintersports entwickelt.





Sehenswert

- Das ehemalige Fischerdorf **Helgenhafen** hat sich zum Ferienort gemauert und gilt unter Insidern als kleines St. Ikt an der Ostsee. Besonders beeindruckend: Der vier Kilometer lange Strand mit einer 20 m hohen bewaldeten Steilküste.
- Hafen** Helgenhafen [D II 1]

Das sicherlich bekannteste Baudenkmal von Fehmarn ist die **Fehmarnsundbrücke**. Sie verbindet die Insel mit dem Festland. Die Insel selbst eignet sich - so fisch wie ein Badehandtuch - hervorragend zum Radfahren. Ein Muss ist die Inselhauptstadt Burg auf Fehmarn mit seinen alten Backsteinbauten und Fachwerkhäusern.

Häfen

- Lerkerhafen [D II 3]
- Orth [D II 4]
- Burg [D II 14 + 15]

Streckenspezifische Informationen zu der Orther Bucht



Gleich sechs **Naturschutzgebiete** bieten sich rund um Fehmarn für einen Besuch an:

- Die beeindruckende Natur des NSG «Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen» schlägt kleine und große Besucherinnen und Besucher in ihrem Bann.
- Hafen** Lippe [D II 5]
- Gehörntippis außerhalb von Fehlführen sind das NSG «Sehender Binnensee und Umgebung» bei Hühwach.
- Hafen** Lippe [D II 5]
- das NSG «Wellenklauer Birk» am Wellenklauer Strand.
- Hafen** Lippe [D II 5]
- Gäste sind in dem 240 Hektar großen Paradies des NSG «Grazwader» bei Helgenhafen gern gesehen, um die Küstensteile von Brandgans und Co. und die Vielfalt der Küstenlebewesen der Ostsee kennenzulernen.
- Hafen** Helgenhafen [D II 1]
- Im NSG «Waltau» an der Westküste Fehmarn dreht sich alles um die Vogelwelt. Mehr als 80 Vogelarten haben sich hier in Brutrevier ausserkoren.
- Hafen** Orth [D II 4]
- Das NSG «Grüner Birk» bietet an der Nordküste von Fehmarn Strandlandschaften pur mit Strandseen und Senken - also ein herrliches Gelände für ausgedehnte Spaziergänge.
- Hafen** Bug [D II 14 + 15]

Alle Gebiete liegen in der Nähe von Badeschilern. Führungen werden angeboten.

Flughafen

Mehr als nur Besuchen - ein Erlebnisbesuch im Vogeleservat Waltau

Zum Erleben von und dennoch ungestört in Waltau können Sie unbesorgt einen Blick in die Küstennähe von Gänsegräber oder Säbelschnäber nehmen oder dem bunten Treiben der unzähligen Enten, Gänse und Watvögel zuschauen. Hierfür sorgen vertikale Beobachtungsmöglichkeiten. Schichtwechsel umfassen Ausflugsfahrten.

Ein Naturerlebnis führt in die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt von Waltau ein und zeigt dabei auch Land und Wasser nicht aus. Führungen durch das Vogeleservat dauern ca. einhalb Stunden.

Naturerlebnis

Musmuscheln à la carte

Musmuscheln schmecken am besten zubereitet in einem Muschelsauce. Für zwei Personen Muscheln bestellen Sie einen einen halben Liter Weißwein, zwei Zweifeln der Saft einer Zitrone, Butter, Pfeffer und Petersilie. Mit Lorbeer und frischen Thymian verfeinert, werden aus Ihren Muscheln Muscheln auf Meeresart.

Ziele

Bitte verhalten Sie sich in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April in den Vogeleschutzgebieten besonders Rücksichtsvoll. In dieser Zeit ruhen und überwintern zahlreiche, störungsbedingte Meerestiere und andere Wasservögel in den Küstengewässern und Röhrichtzonen. Beobachten Sie die Wasservögel bitte mit ausreichendem Abstand und meiden Sie Ansammlungen von Wasservögeln.

Wenn Sie sich in der Orther Bucht von Fehmarn, die hier unter anderem eine Pflanze mit einem kultigen Namen, eine Ambschnecke, vorfindet, die aber vom Aussterben bedroht ist.

Abb. 16: Titelseite und Ausschnitt aus der Broschüre „Wind in den Segeln mit NATURA 2000“

Praktische Biotoppflege

6.5 Praktische Umsetzung

Die Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten und die Interessen des Sports können sich – wie Beispiele aus dem Bereich des Luftsports zeigen – gegenseitig unterstützen.

So sind Lebensraumtypen wie Heiden, Bergwiesen oder Magerrasen oft auch auf und in der Nähe von Luftsportgeländen vorzufinden. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes wie die Mahd der Graspiste, das Entfernen von Gehölzen im Bereich von Start- und Landebahnen oder im An- und Abflugbereich können mit Maßnahmen zur Biotoppflege verbunden werden.

Diese umfassen beispielsweise einen Düngeverzicht, eine regelmäßige Mahd zu bestimmten Zeitpunkten oder die Entbuschung des Lebensraums Kalk-Magerrasen. Auch die Wiederherstellung einer ehemals offenen Heidefläche und die Entwicklung zu einem artenreichen Lebensraum kann im gemeinsamen Interesse von Sport und Naturschutz sein.

Neue vertragliche Vereinbarungen

6.6 Vertragliche Vereinbarungen

Einen neuen, erfolgversprechenden Weg stellen auch freiwillige vertragliche Vereinbarungen dar, die nicht nur mit Grundstücksbesitzern, sondern auch mit Sportorganisationen geschlossen werden.

In Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein werden derzeit beispielhaft solche vertragliche Vereinbarungen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten ausgearbeitet, die als Vorbild bei vergleichbaren Aufgabenstellungen herangezogen werden können.

7 Glossar und Abkürzungen

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die

- die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und
- die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz als Rahmengesetz des Bundes für die konkrete Ausgestaltung des Naturschutzes im Länderrecht.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaften, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 15 Mitgliedsstaaten: Finnland, Schweden, Dänemark, Großbritannien, Irland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, Deutschland, Österreich, Spanien, Portugal, Italien und Griechenland.

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten (pSCI) nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Habitat-Ausschuss: Ausschuss, der zur Durchführung der Umsetzung der FFH-Richtlinie eingesetzt ist und die EU-Kommission unterstützt; Mitglieder für Deutschland: je ein Vertreter des BMU und ein Repräsentant der Bundesländer.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Konzertierungsverfahren: Streitschlichtungsverfahren zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission nach Art. 5 FFH-Richtlinie.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Mitgliedstaaten: Im Kontext der vorliegenden Broschüre sind i. d. R. die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gemeint.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Pläne: Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietesnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

SAC: Special Area of Conservation, Erläuterung siehe „Besondere Schutzgebiete“.

SCI: Site of Community Interest, Erläuterung siehe „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“.

SPA: Special Protection Area, Erläuterung siehe „Besondere Schutzgebiete“.

UVP: Umweltverträglichkeitsprüfung.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Verträge können auch mit einem Sportverein oder einem Verband geschlossen werden, der nicht Grundstücksbesitzer ist, beispielsweise über die Umsetzung von Befahrensregeln auf Kanustrecken.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vorrangflächen für den Naturschutz: Naturschutzvorrangflächen von bundesweiter Bedeutung (national bedeutsame Flächen für den Naturschutz); die aus Bundessicht besonders schutzwürdigen größeren zusammenhängenden Gebiete, die einen wesentlichen Beitrag zu Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt (auf der Ebene der Arten, der Biotoptypen, der Biotop- und Landschaftskomplexe) leisten.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29. Juli 1997.

8 Verwendete und weiterführende Literatur

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft (o.J.): Natura 2000 – Erhaltung unseres Naturerbes, Luxemburg, ISBN 92-828-0322-8.

Arbeitsgemeinschaft FFH-Verträglichkeitsprüfung 1999: Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis, in: Natur und Landschaft 74 (1999) Nr. 2, S. 65-73, Stuttgart.

Baumann, W., Biedermann, U., Breuer, W., Herbert, M., Kallmann, J., Rudolf, E., Wehrich, D., Weyrath, U., Winkelbrandt, A. 1999: Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen), in: Natur und Landschaft 74 (1999) Nr. 11, S. 463-472, Stuttgart.

Bayerische Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen 2000: Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, vom 4. August 2000 Nr.62-8645.4-2000/21. AllMBINr.16/2000, München.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), (Hrsg.) 1998: Das neue Bayerische Naturschutzgesetz, München.

Beckmann, M., Lambrecht, H. 2000: Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 19c BNatSchG. In: Zeitschrift für Umweltrecht. 01/00. S. 1-8.

Bundesanstalt für Gewässerkunde (Hrsg.) 2000: Umweltverträglichkeitsuntersuchungen an Bundeswasserstraßen. Materialien zur Behandlung von Alternativen und Wechselwirkungen sowie zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie. Mitteilung Nr. 20. Koblenz.

Bund Naturschutz (Hrsg.) 1999: Netz des Lebens. Vorschläge des Bundes Naturschutz zum europäischen Biotopverbund (FFH-Gebietsliste) in Bayern. Bund Naturschutz Forschung Nr.3, Lauf.

Deutsche Gesellschaft für Umwelterziehung e.V. 2000: Blaue Flagge für Segelfluggelände 2000, Kriterienkatalog für besondere Leistungen im Bereich Umweltkommunikation und Umweltschutz für Segelfluggelände in der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg.

Deutscher Alpenverein e.V. (DAV) (Hrsg.) 1998: Europäische Umweltgesetze und Bergsteigen, München.

Deutscher Sportbund (Hrsg.) 1997: Leitbilder eines natur- und landschaftsverträglichen Sports, Schriftenreihe Sport und Umwelt, Heft 15, Frankfurt am Main.

Deutscher Sportbund (Hrsg.) 1999: Positionspapier des Deutschen Sportbundes zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, Frankfurt am Main.

Erbguth, W., Schink, A. 1992: Gesetz über die UVP. Kommentar. München.

Europäische Kommission (Hrsg.) 2000: Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 52.

Europäischer Gerichtshof 2000: Besondere Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie. Urteil vom 06. April 2000 – C-256/98. In: Zeitschrift für Umweltrecht 05/00. S. 343- 345.

Gellermann, M. 1998, Natura 2000: Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin.

Harthun, M. 1999: Funktionalität und Wiederherstellung von Lebensräumen gemeinschaftlicher Bedeutung am Beispiel von Auen in Hessen, FFH-Entwicklungsgebiete als Voraussetzung für ein nachhaltiges Schutzgebietssystem Natura 2000, in: Natur und Landschaft 74 (1999) Nr.7/8, S. 317- 322, Stuttgart.

Iven, K. 1998: Konsequenzen der EU-Naturschutzrichtlinien auf deutsches Recht, Vortrag anlässlich der Fachtagung des Arbeitskreises der Landschaftsanwälte e.V., 22.5.1998 Königswinter, zit. nach DAV et al. 1998.

Jarass, H.D. 2000: EG-rechtliche Folgen ausgewiesener und potentieller Vogelschutzgebiete. Zugleich ein Beitrag zum Schutzregime für FFH-Gebiete. In: Zeitschrift für Umweltrecht 03/00. S. 183- 190.

Jessel, B. 1999: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterschiede gegenüber der UVP und zusätzliche Anforderungen, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 31, (3), 1999, S. 69- 72.

Kaiser, T. 1998: Aufbau und Inhalt einer FFH-Verträglichkeitsstudie. Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (6): 165-168.

Koch, T. 2000: Die Regulierung des Zielkonflikts zwischen Belangen des Naturschutzes und anderen öffentlichen Interessen durch § 19c BNatSchG in der gerichtlichen Praxis. In: Natur und Recht 07/00. S. 374- 378.

Kuratorium Sport und Natur e.V. 1999: Natursport und Europa, Auswirkungen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf den Natursport in Europa, Tagungsbericht, München.

Land Brandenburg 2000: Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a-f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, Potsdam.

Louis, H.W. 2000: Bundesnaturschutzgesetz: in der Neufassung vom 21.September 1998, BGBl.I S.294;Kommentar, Braunschweig.

Lorch, J. 1995 Trendsportarten in den Alpen, in: Cipra – kleine Schriften 12/95, Schaan

Marr-Klipfel, K. 1999: Umweltverträglichkeitsprüfung und Prüfung nach § 19c BNatSchG. In: UVP-Report. S. 251- 254.

Meier, H. 1997 Die Verträglichkeitsprüfung der FFH-Richtlinie und ihr Verhältnis zu Eingriffsregelung und UVP. Informationsschrift Naturschutz Niedersachsen 17 (4), S.184-186.

Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (Hrsg.) 2000, Natura 2000 in Baden-Württemberg, Stuttgart.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen 1999: Einführungserlass zu Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) vom 26.04.2000 (VV-FFH).

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen 1999: Kriterien zur Auswahl der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Düsseldorf.

Petersen, B., Ssymank, A., Hauke, U. 1998: NATURA 2000 – die nationale Gebietsbewertung gemäß der FFH-RL am Beispiel der alpinen biogeographischen Region in Deutschland. *Natur und Landschaft* 73 (9): 393- 403.

Pretschner, P. 2000: Gefährdung, Verbreitung und Schutz der Bärenspinnerart „Spanische Fahne“ (*Euplagia quadripunctaria* PODA) in Deutschland, in: *Natur und Landschaft*, 75, Heft 9/10 S. 370- 377.

Pröbstl, U., Pihusch, T. 2000: GIS für Monitoring und Auditing in Ski-gebieten, in: Strobl, J., Blaschke, T., Griesebner, G. (Hrsg.) *Angewandte Geographische Informationsverarbeitung XII*, Heidelberg, S. 395- 406.

Pröbstl, U. 2001: Der Beitrag von GIS zum Management von FFH-Gebieten, in: Strobl, J., Blaschke, T., Griesebner, G. (Hrsg.) *Angewandte Geographische Informationsverarbeitung XIII*, Heidelberg, S. 372- 379.

Rödiger-Vorwerk, T. 1998: Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht: Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung, Berlin.

Rückriem, C., Roscher, S. 1999: Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, *Angewandte Landschaftsökologie*, Heft 22, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Schemel, H.J., Erbguth, W. 2000: *Handbuch Sport und Umwelt*, Aachen.

Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, Ch., Schröder, E., Messer, D. 1998: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, *BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)*, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Ssymank, A. 2001: Anforderungen an den Waldbau in Natura 2000-Gebieten, in: *Tagungsband „Integration von Naturschutz in die Forsteinrichtung“ der FVA Baden-Württemberg* (im Druck).

Spilling, E. 1999: Natura 2000: Defizite bei der Aufstellung der FFH-Vorschlagsliste, in: *Natur und Landschaft* 74/99 Nr.7/8, S. 323- 328.

Wirths, V. 2000: Gemeinschaftsrechtlicher Habitatschutz und deutsches Immissionsschutzrecht – Zu den Einwirkungen der FFH-Richtlinie auf das deutsche Recht. In: *Zeitschrift für Umweltrecht* 03/00. S. 190- 197.

Abbildungsnachweis

Titelseite: Bilder: Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung (AGL)

Abb. 1: AGL

Abb. 3: Bundesamt für Naturschutz

Seite 7: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Seite 8: Dr. Leibl, Regierung von Niederbayern

Abb. 4: AGL

Abb. 5: AGL; Walter Binder, Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft; Alfred Limbrunner, Dachau; Bayerisches Landesamt für Umweltschutz; Dr. Merkl, Regierung von Oberfranken

Abb. 6: AGL, verändert nach Bundesamt für Naturschutz

Abb. 7: Bayr. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Abb. 8 und 9: AGL

Seite 21: AGL

Seite 23: Lehrstuhl für Landnutzungsplanung und Naturschutz der TU München

Seite 2:9 AGL

Seite 30: Lehrstuhl für Landnutzungsplanung und Naturschutz der TU München

Seite 33: Prof. Dr. Ralf Roth, Deutsche Sporthochschule, Köln

Abb. 12: AGL

Abb. 13 und 14: Lehrstuhl für Landnutzungsplanung und Naturschutz der TU München

Abb. 15: Prof. Dr. Ralf Roth

Abb. 16: nach Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein und Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit Seglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Seglerverband Schleswig-Holstein e.V.

9 Anhang und Service-Seiten

In Tabelle 1 ist der aktuelle Stand der nationalen Liste zu Beginn des Jahres 2001 dargestellt, wobei sich im Dialog zwischen den Länderministerien und dem Bundesumweltministerium bis zur Weiterleitung an die Kommission noch Veränderungen ergeben können. In der Übersicht sind auch die meist in Teilen (Tranchen) gemeldeten Gebiete zusammenfassend dargestellt.

In Tabelle 2 sind die Adressen der zuständigen Fachbehörden auf Bundes- und Landesebene angegeben. Darüber hinaus ist auch aufgeführt, wo Informationen zur FFH-Richtlinie im Internet zu finden sind. Auch die Homepage der Europäischen Union zu diesem Thema ist hier genannt.

In Tabelle 3 sind die Umweltreferenten der Spitzenverbände im Deutschen Sportbund und der Landessportverbände aufgeführt. Die Umweltreferenten sind geeignete Ansprechpartner in schwierigen Fragen rund um das Thema Sport und Umwelt. Sie unterstützen die Vereine bei konkreten Fragen und ihren speziellen Problemstellungen.

Tab. 1: Übersicht zum Stand der Meldungen von FFH-Gebieten durch die einzelnen Bundesländer an das Bundesumweltministerium für Umwelt (Stand: 22.01.2001, www.bmu.de)

Land	Anzahl der Gebiete	Fläche [ha]	Anteil an der Landesfläche [%] ⁽¹⁾
Baden-Württemberg	363	230.000	6,4
Bayern	533	472.398	6,7
Berlin	14	4.194	4,7
Brandenburg	477	304.464	10,3
Bremen	6	1.471	3,6
Hamburg	12	4.316 [+11.350] ⁽²⁾	5,7
Hessen	349	60.770	2,9
Mecklenburg-Vorpommern	136	107.904 [+73.900] ⁽²⁾	4,7
Niedersachsen	172	285.000 [+216.000] ⁽²⁾	6,0
Nordrhein-Westfalen	492	180.694	5,3
Rheinland-Pfalz	74 ⁽³⁾	136.000	6,8
Schleswig-Holstein	130	58.901 [+477.876] ⁽²⁾	3,7
Saarland	109 ⁽³⁾	18.955 ⁽³⁾	7,4
Sachsen	89	64.485	3,5
Sachsen-Anhalt	193	147.266	7,2
Thüringen	172	134.002	8,3
Summe Deutschland	3.321	2.210.820 [+779.126]⁽²⁾	6,2

⁽¹⁾ Bezogen auf die Landesfläche gemäß Statistischem Jahrbuch 1999.

⁽²⁾ Watt- und Wasserflächen.

⁽³⁾ Bei 12 Gebieten handelt es sich um unterirdische Fledermausquartiere, die flächenmäßig nicht erfasst werden.

Tab. 2: Informationen zu NATURA 2000,
Stand Januar 2001

Bundesland	Informationen zur FFH-Richtlinie im Internet:	Bezugsquelle und Ansprechpartner für ergänzende Informationsmaterialien
Baden-Württemberg	www.mlr.baden-wuerttemberg.de	Ministerium Ländlicher Raum Kernerplatz 10 70182 Stuttgart Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) Griesbachstr. 1 76185 Karlsruhe
Bayern	www.umweltministerium.bayern.de	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Rosenkavalierplatz 2 81925 München Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Bgm.-Ulrich-Straße 160 86177 Augsburg
Berlin	www.stadtentwicklung.berlin.de	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie, Am Köllnischen Park 3 10179 Berlin-Mitte
Brandenburg	www.brandenburg.de	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg- Öffentlichkeitsarbeit Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam
Bremen	www.umwelt.bremen.de	Senator für Bau und Umwelt Hanseatenhof 5 28195 Bremen
Hamburg	www.hamburg.de	Umweltbehörde Hamburg Billstraße 84 20539 Hamburg

Bundesland	Informationen zur FFH-Richtlinie im Internet:	Bezugsquelle und Ansprechpartner für ergänzende Informationsmaterialien
Hessen	www.mulf.hessen.de	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft und Forsten und Naturschutz Hölderlinstraße 1-3 65187 Wiesbaden
Mecklenburg-Vorpommern	www.um.mv-regierung.de	Umweltministerium Schloßstr. 6-8 19053 Schwerin Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Goldbergerstraße 12 18273 Güstrow
Niedersachsen	www.mu.niedersachsen.de	Niedersächsisches Umweltministerium Archivstraße 2 30169 Hannover Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ) Postfach 10 10 62 31110 Hildesheim
Nordrhein-Westfalen	www.murl.nrw.de www.natura2000.murl.nrw.de	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Schwannstraße 3 40476 Düsseldorf
Rheinland-Pfalz	www.naturschutz.rlp.de	Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrichstraße 7 55116 Mainz
Saarland	www.umwelt.saarland.de www.umweltserver.saarland.de	Ministerium für Umwelt Keplerstr. 18 66117 Saarbrücken
Sachsen	www.lfug.de	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Wilhelm-Buckstraße 2 01097 Dresden Landesamt für Umwelt und Geologie Postfach 80 01 00 01101 Dresden
Sachsen-Anhalt	www.mi.sachsen-anhalt.de www.mu.sachsen-anhalt.de	Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt Olvenstedter Straße 4 39108 Magdeburg

Bundesland	Informationen zur FFH-Richtlinie im Internet:	Bezugsquelle und Ansprechpartner für ergänzende Informationsmaterialien
Schleswig-Holstein	www.schleswig-holstein.de	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein Mercantorstraße 3 24106 Kiel
Thüringen	www.tlug-jena.de	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Referat 34 Beethovenplatz 3 99096 Erfurt Thüringer Landesanstalt für Umwelt Prüssingstraße 25 07745 Jena
Bundesrepublik Deutschland	www.bmu.de www.bfn.de	BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 11055 Berlin BfN Bundesamt für Naturschutz Konstantinstraße 110 53179 Bonn
Europäische Union	www.europa.eu.int/comm/environment/nature/natura.htm www.europa.eu.int/comm/environment/nature/habdirde.htm	Europäische Kommission GDXL.D2-Naturschutz, Küstengebiete und Fremdenverkehr TRMF 02/04, Europäische Kommission 200, Rue de la Loi B-1049 Brüssel

Tabelle 3 Umweltreferenten der Spitzenverbände und der Landes-sportbünde (Stand 12.07.2001)

Organisation	Name	Ort	Straße	Telefon/Fax	e-Mail/ Internet
Deutscher Aero-Club - Bundesgeschäftsstelle -	Dr. Wolfgang Scholze	38108 Braunschweig	Hermann-Blenk-Straße 28	0531/23540-29 0531/23540-11	w.scholze@daec.de
Deutscher Alpenverein - Geschäftsstelle -	Stefan Witty	80997 München	Von-Kahr-Str. 2-4	089/14003-72 089/14003-12	Stefan-Witty@alpenverein.de www.alpenverein.de
Deutscher Golf Verband - Geschäftsstelle -	Martin Bocksch	65189 Wiesbaden	Viktoriastr. 16	0611/99020-0 0611/99020-40	mb@dgv.golf.de
Deutscher Kanu-Verband - Geschäftsstelle -	Ulrich Clausing	47055 Duisburg	Bertaallee 8	0203/99759-31 0203/99759-60	Ulrich.Clausing@kanu.de www.kanu.de
Dt. Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Bundesgeschäftsstelle -	Ludger Schulte-Hülsmann	31542 Bad Nenndorf	Im Niedernfeld 2	05723/955400 05723/955499	
Allg. Deutscher Automobil Club -Hauptverwaltung -	Rupert Mayer	81373 München	Am Westpark 8	089/7676-2390 089/7676-2891	
Deutscher Motoryachtverband - Geschäftsstelle -	Marlis Plöttner	47119 Duisburg	Vinckeufer 12-14	0203/809580 0203/8095858	
Bund Deutscher Radfahrer - Geschäftsstelle -	Berend Meyer	60528 Frankfurt/Main	Otto-Fleck-Schneise 4	069/9678043 069/96780080	meyer@bdr-online.org www.rad-net.de
Deutsche Reiterliche Vereinigung Abt. Umwelt und Pferdehaltung	Gerlinde Hoffmann	48231 Warendorf	Freiherr-von-Langen-Str. 13	02581/6362-144 02581/62144	ghoffmann@fn-dokr.de www.pferd-aktuell.de
Deutscher Schützenbund - Geschäftsstelle -	Peter Michel	65195 Wiesbaden	Lahnstraße 120	0611/468070 0611/4680749	info@Schuetzenbund.de
Deutscher Segler-Verband -Geschäftsstelle -	Michael Stoldt	22309 Hamburg	Gründgens-str. 18	040/63200931 040/63200928	recht@dsv.org www.dsv.org
Deutscher Skiverband - Geschäftsstelle -		82152 Planegg	Hubertusstraße 1	089/85790-275 089/85790-294	www.umweltbeirat.de
Verband Deutscher Sporttaucher	Dr. Franz Brümmer	70565 Stuttgart	Auwiesenstr. 8	0711/747156 0711/747230	vdstumwelt@gmx.de
Deutscher Turner-Bund - Bundesgeschäftsstelle -	Martina Dröll	60528 Frankfurt/Main	Otto-Fleck-Schneise 8	069/67801-123 069/67801-111	dtb-hotline@t-online.de

Organisation	Name	Ort	Straße	Telefon/Fax	e-Mail/Internet
Landessportbund Baden-Württemberg - Geschäftsstelle -	Ute Ulshöfer	73760 Ostfildern	Im Zinsholz	0711/34807-38 0711/34807-13	u.ulshoefer@lsv.sport-in-bw.de www.lsv.sport-in-bw.de
Bayerischer Landes-Sportverband - Geschäftsstelle -	Detlef Siewert	80992 München	Georg-Brauchle-Ring 93	089/15702-607 089/155950	www.blsv.de
Landessportbund Berlin - Geschäftsstelle -	Peter Hahn	14053 Berlin	Jesse-Owens-Allee 2	030/30002-142 030/30002-107	lsb-@.de
Landessportbund Brandenburg - Geschäftsstelle -	Dr. Gabriela Schneider	14467 Potsdam	Schopenhauerstr. 34	0331/9719846 0331/9719834	Schneider@LSBBrandenburg.de
Landessportbund Bremen - Geschäftsstelle -		28203 Bremen	Eduard-Grunow-Str. 30	0421/792870 0421/71834	lsb.Bremen@kmu.winnnet.de www.lsb-bremen.de
Hamburger Sportbund - Geschäftsstelle -	Bernd Monsees	20357 Hamburg	Schäferkampallee 1	040/41908-278 040/41908-281	monsees@hamburger-sportbund.de www.hamburger-sportbund.de
Landessportbund Hessen - Geschäftsstelle -	Horst Delp	60528 Frankfurt/Main	Otto-Fleck-Schneise 4	069/6789-101 069/6789-92101	Umwelt@Landessportbund-Hessen.de www.sport-in-hessen.de
Landessportbund Mecklenb.-Vorpommern - Geschäftsstelle -	Andreas Hielscher	19059 Schwerin	Wittenburger Str. 116	0385/76176-0 0385/76176-31	a.hielscher@lsb-mv.de

Landessportbund Niedersachsen - Geschäftsstelle -	Frank Bredthauer	30169 Hannover	Ferd.-Wilh.- Fricke-Weg 10	0511/1268-182 0511/1268-190	fbredthauer@lsb-niedersachsen.de www.lsb-niedersachsen.de
Landessportbund Nordrhein-Westfalen - Geschäftsstelle -	Siegfried Fuß	47055 Duisburg	Friedrich- Alfred-Straße 25	0203/7381-756 0203/7381-743	lsb-nrw.fuss@t-online.de www.lsb-nrw.de
Landessportbund Rheinland-Pfalz - Geschäftsstelle -	Harald Petry	55116 Mainz	Rheinallee 1	0611/2814-155 06131/2814- 156	petry@lsb-rlp.de www.lsb-rlp.de
Landessportverband für das Saarland Herrmann Neuberger Sportschule		66123 Saarbrücken	Gebäude 54	0681/3879-0 0681/3879154	m.weber@lsvs.de
Landessportbund Sachsen - Geschäftsstelle -	Ute Hirsch	04109 Leipzig	Marschnerstr. 29	0341/2163-113 0341/9611014	LSB-Sachsen@t-online.de
Landessportbund Sachsen-Anhalt - Geschäftsstelle -	Helmut Licht	39029 Magdeburg	Thietmarstr. 18	0391/2560-103 0391/2560100	licht@lsb-sachsen-anhalt.de www.lsb-sachsen-anhalt.de
Landessportbund Schleswig-Holstein - Geschäftsstelle -	Dr. Sven Reitmeier	24114 Kiel	Winterbeker Weg 49	0431/6486-118 0431/6486-190	info@LSV-sh.de www.lsv-sh.de
Landessportbund Thüringen - Geschäftsstelle -	Steffen Schneider	99096 Erfurt	Arnstädter Str. 37	0361/3405424 0261/3459882	Sportstaetten@thueringensport.de www.thueringensport.de